



Ausschuss für Kommunalpolitik

135. Sitzung (öffentlich)

4. November 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:40 Uhr

Vorsitz: Stefan Kämmerling (SPD)

Protokoll: Andrea Wieck

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Stärkung des Kreistags

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12362

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

* * *

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie zu unserer ersten Sitzung am heutigen Tag, eine zweite wird noch folgen. Es ist die 135. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik. Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Gibt es Änderungswünsche hierzu? – Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich den einzigen Tagesordnungspunkt dieser Anhörung auf:

Gesetz zur Stärkung des Kreistags

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12362

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

Meine Damen und Herren Sachverständige, ich darf Sie ganz ausdrücklich hier begrüßen und Ihnen sehr herzlich dafür danken, dass Sie uns heute bei dieser Anhörung zur Verfügung stehen.

Der Gesetzentwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz liegt seit der plenaren Überweisung am 15.09.2016 in der Federführung unseres Ausschusses. Der Haushalts- und Finanzausschuss und der Innenausschuss sind dabei mitberatend tangiert. Aus diesem Grund ist unsere heutige Sitzungseinladung nachrichtlich auch diesen beiden Ausschüssen zugegangen.

Ich darf noch einige technische und organisatorische Bemerkungen zum Ablauf machen: Die heutige Anhörung findet im Plenarsaal und nicht im üblichen Sitzungsraum statt. Das bringt mit sich, dass hier nicht wie sonst eine Bewirtung am Platz stattfindet. Sie sind aber herzlich eingeladen; hinter der Wand steht für Sie Mineralwasser zur Verfügung.

Ich bitte auch zu beachten, dass Fotografieren und Filmaufzeichnungen in unserer heutigen Sitzung nicht gestattet sind; das gilt gleichermaßen für die an unserer Sitzung Beteiligten wie auch für Gäste auf der Besuchertribüne.

Mit dem Ihnen bekannten Schreiben hat die Präsidentin des Landtags zu dieser Sitzung eingeladen. Das Tableau mit den teilnehmenden Sachverständigen liegt Ihnen als Tischvorlage vor und ist Ihnen allen auch als Vorabdruck zur Information gestern per E-Mail übermittelt worden. Aus dem Tableau gehen auch die eingereichten Stellungnahmen hervor; diese liegen im Eingangsbereich aus und sind zusätzlich online abrufbar.

Eine Änderung darf ich Ihnen noch mitteilen; das bezieht sich auf die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen: Da wird uns heute statt Herrn Klaus-Viktor Kleerbaum Herr Oliver Flühshöh zur Verfügung stehen.

Der vorgesehene Zeitrahmen für die heutige Anhörung geht bis maximal 12:30 Uhr. Es sind bei dieser Anhörung keine Eingangsstatements der Sachverständigen geplant; die Expertinnen und Experten wurden darüber bereits durch die Einladung von der Frau Landtagspräsidentin am 20.09.2016 sowie gestern auch noch einmal erneut per E-Mail informiert.

Vorgesehen ist nun, dass die Kolleginnen und Kollegen zunächst einmal ihre Fragen in einer ersten Runde stellen. Hierzu kann von jeder Fraktion zunächst einmal einer sprechen. Es wäre sehr freundlich, wenn Sie in Ihren Fragen auch gleich die Namen der Experten nennen, an die Ihre Fragen gerichtet sind.

Dann darf ich die erste Fragerunde eröffnen und das Wort zunächst Herrn Kollegen Dahm erteilen.

Christian Dahm (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Mein Dank gilt den Damen und Herren und Herren Sachverständigen für ihr Erscheinen zur heutigen Anhörung, der Dank gilt aber auch für die zum Teil sehr umfangreichen und aufschlussreichen Stellungnahmen.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beinhaltet aus Ihrer Sicht, wie sich nach Auswertung der Stellungnahmen zeigt, zwei Kernpunkte, nämlich einerseits die optionale Installierung von Beigeordneten in Kreisverwaltungen und andererseits das Rückholrecht. Darauf beziehen sich auch meine beiden Fragen, die ich hiermit – wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender – an alle Sachverständigen richten möchte. Es sind ja alle Experten aus dem kommunalen Bereich hier vertreten.

Meine erste Frage an alle bezieht sich auf die Beigeordneten. Derzeit besteht in den Stadt- und Gemeinderäten die optionale Möglichkeit, Beigeordnete zu installieren und zu wählen. Das haben wir in den Kreisverwaltungen derzeit nicht. Dazu hätte ich gern Ihre Einschätzung.

Die zweite Frage: Eine Kernfrage scheint in diesem Gesetzgebungsverfahren das Rückholrecht zu sein. Meine Frage: Die kreisangehörigen Gemeinden nehmen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Welchen sachlichen Grund sehen Sie dafür, dass Gemeinden, Gemeinderäte und Stadträte ein Zugriffsrecht haben sollen, Kreistage ein solches Recht aber nicht haben sollen? Wieso sollen bei der Befassung der Kreistage mit den sogenannten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, wie Sie es fast alle in Ihren Stellungnahmen beschreiben, sachgerechte Entscheidungen nach Recht und Gesetz erschwert werden? Wieso gibt es hier offenkundig ein starkes Misstrauen gegenüber dem Verantwortungsbewusstsein der Mandatsträger in den Kreistagen?

Dazu stellt sich natürlich auch die Frage nach der Lösung, nach den Kompromissmöglichkeiten und den Lösungsmöglichkeiten. Welche schweben Ihnen da vor? – Das wäre es zunächst. Vielen Dank.

Ralf Nettelstroth (CDU): Zunächst auch vonseiten der CDU-Fraktion vielen Dank für Ihre schriftlichen Stellungnahmen sowie für die Bereitschaft, uns heute hier auf unsere Nachfragen hin noch zur Verfügung zu stehen.

Meine Frage richtet sich an alle Beteiligten. Grundsätzlich interessiert mich, aus welchem Grund eine Anpassung der Kreisordnung an die Gemeindeordnung aus Ihrer Sicht erforderlich ist. In der Tat stellt sich die Frage, was da miteinander verglichen wird, ob hier also Gleiches gleich behandelt wird, oder ob Ungleiches eigentlich ungleich behandelt werden müsste.

Bei der Beigeordnetenverfassung würde uns insbesondere interessieren: Wie bewerten Sie die Abwägung von Kosten und Nutzen der geplanten Option von Beigeordneten auf Kreisebene?

Zum Thema „Abschaffung des Kreisausschusses“ möchte ich insbesondere an die kommunalen Spitzenverbände und auch an Herrn Professor Oebbecke die Frage stellen: Hier ist ja angesprochen worden, dass die Ersetzung des Kreisausschusses durch den Hauptausschuss als Thema wahrzunehmen sei. Da habe ich natürlich die Frage: Wie bewerten Sie ein solches Vorhaben? Worin bestehen die sachlichen Gründe? Müsste dies dann auch für die entsprechenden Landschaftsausschüsse entsprechend gelten? Diese Frage drängt sich an dieser Stelle ebenfalls auf.

Im Übrigen sprechen Sie in Ihren Stellungnahmen von einer Beschneidung der Mitwirkungsrechte. Da hätte ich die Bitte, dies noch einmal näher zu erläutern, vor allem in Anbetracht der positiven Rückmeldungen von betroffenen Fraktionen aus einigen Kreistagen.

Darüber hinaus würde ich gern wissen: Welche Folgen hat die Abschaffung für die Zusammenarbeit von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, wenn es nun zu dieser Abschaffung der Kreisausschüsse kommt?

Dann komme ich zum Thema Rückholrecht. Der Kollege hat es eben auch schon angesprochen: Laut den verschiedenen Stellungnahmen scheint durch den Gesetzentwurf jedenfalls nicht klar zu sein, worauf sich konkret das Rückholrecht bezieht. Deshalb die Frage: Was soll künftig das Rückholrecht konkret umfassen, und wie wirkt sich dies auf die Kreisverwaltungen konkret aus? Wie bewerten Sie das Rückholrecht von staatlichen Entscheidungen, vor allem am Beispiel des Themas „Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern“? Das ist ja hier konkret benannt worden.

Beim Rückholrecht wird immer mit der Situation in kreisfreien Städten argumentiert. Was halten Sie dem konkret entgegen? – Hier sind wir auch wieder beim Thema der Vergleichbarkeit von Gemeindeordnung und Kreisordnung. Da interessiert mich noch einmal, wie die Abgrenzung hier aussehen sollte.

Last but not least: Wie bewerten Sie allgemein das umfangreiche Rückholrecht der Gemeinden in NRW im Ländervergleich? Mit welchen Folgen rechnen Sie für die Entwicklung und für die Arbeit der Verwaltungen vor Ort? – Das ist es von unserer Seite zunächst einmal. Vielen Dank.

Mario Krüger (GRÜNE): Auch ich würde gern von unserer Seite aus zunächst einmal vielen Dank sagen, dass Sie sich Zeit genommen haben, uns in diesem Prozess beratend beizustehen.

Auch ich würde gern an die beiden Punkte anknüpfen wollen, zum einen das Thema Rückholrecht und zum anderen das Thema Beigeordnete. Wir haben im kreisfreien Raum ganz gute Erfahrungen mit Wahlbeigeordneten gemacht; das gilt aber auch für den kreisangehörigen Raum, insbesondere, wenn es um Personalakquise geht. Wir nehmen zunehmend wahr, dass es immer schwieriger ist, gerade für Kreise, adäquates Personal zu gewinnen, weil bei der Besoldung hier eine entsprechende Grenze eingezogen wurde, mit der Konsequenz, dass attraktive Kandidaten ihre beruflichen Optionen eher im kreisangehörigen Raum oder in einer kreisfreien Stadt realisiert haben wollen als in einem Kreis. Vielleicht können Sie dazu eine Einschätzung geben.

Das zweite Thema ist das Rückholrecht. Ich habe nun selbst lange genug in einer kreisfreien Stadt Kommunalpolitik gemacht und kenne dort die Praxis. Insofern würde ich gern von Ihnen eine Einschätzung haben wollen, in welchem Umfang denn überhaupt im kreisfreien Raum oder im kreisangehörigen Raum das Instrument des Rückholrechts genutzt wird. Ich glaube, man hat auch ein wenig Furcht angesichts der Frage, was damit möglicherweise auf uns zukommt.

Es wird dann in starkem Maß differenziert zwischen den Gebietskörperschaften, ob kreisangehörig oder kreisfrei. Diese sind nun in größerem Umfang in der Situation, dass sie freiwillige Aufgaben erfüllen, und sie haben insofern auch einen bestimmten Gestaltungsspielraum, während sich die Kreistage im Wesentlichen auf das Primat der gesetzlichen Aufgabenstellung reduzieren, Thema „Aufgabenstellung zur Erfüllung nach Weisung“. Ich sehe das ein bisschen anders, insbesondere dann, wenn dies mit Finanzen hinterlegt ist.

Daher meine Frage: Wenn man sieht, welche finanziellen Spielräume gerade für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Gemeinden überhaupt noch bestehen, im Rahmen einer freiwilligen Aufgabenstellung freiwillige Ressourcen einzusetzen, dann weiß man auch, wie groß dieser Aufgabenumfang überhaupt noch ist. Zumindest aus meiner Tätigkeit weiß ich, dass wir im Wesentlichen mit den Angelegenheiten beschäftigt waren, die letztendlich auf Landesgesetzgebung oder auf Bundesgesetzgebung basierten. Anders formuliert: Sie waren auch hier in einem relativ starren Rahmen eingebunden bezogen auf die Frage, inwieweit man dabei Gestaltungsspielraum sehen kann.

Das sehen einige Experten nicht so. Es wird insbesondere betont, dass es große Unterschiede zwischen Kreistagen, Landkreisen einerseits und kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten andererseits gebe. Ich möchte Sie bitten, dazu entsprechende Ausführungen zu machen.

Wenn wir über eine Einschränkung des Rückholrechts diskutieren – es gibt ja bereits jetzt klare Hinweise zum Thema Kommunalaufsicht, zum Thema Polizeiaufsicht, zum Thema Schulaufsicht –, wie soll das denn differenziert werden? Wir haben eine Vielzahl von Landesgesetzgebungen, wo der Kreis als Vollzugsbehörde tätig ist, ob das nun im Bereich Bodenschutz ist, ob es im Bereich des Immissionsschutz ist, ob es im Bereich Bauleitplanung, Ordnungsrecht etc. ist. Letztendlich, wenn man der Argumentation folgt, die zum Teil von einigen Sachverständigen vorgetragen worden ist, dann müsste man zu der Auffassung gelangen: Wir brauchen gar kein Rückholrecht. Meine Erfahrung aus dem kreisfreien Raum zeigt jedoch, dass selbst das Rückholrecht im

kreisangehörigen Raum sowie im kreisfreien Raum obsolet wäre bzw. infrage zu stellen wäre. – Vielen Dank.

Henning Höne (FDP): Sehr geehrte Damen und Herren, guten Morgen! Vielen Dank auch von unserer Seite aus. Zwei Aspekte würde ich gerne ansprechen. Die erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände; da geht es um die Wählbarkeit von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in die Kreistage. Auf diese Frage gehen Sie in Ihrer gemeinsamen Stellungnahme ja ein. Sie sehen da einen Vorteil insbesondere bei der Frage der Finanzkontrolle des Kreishaushalts. Mich würde interessieren, inwiefern Sie aus Ihren Verbänden heraus Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben, wo es das ja zum Teil gibt. Vielleicht können Sie dazu noch etwas ergänzen.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Stellungnahme von Herrn Professor Oebbecke. Sie schreiben ganz zum Schluss in Ihrer Stellungnahme, dass Sie vermuten, dass es schwerer werden wird, als ehrenamtlicher Kommunalpolitiker ein Mandat sowohl im Kreistag als auch im Gemeinde- bzw. im Stadtrat wahrzunehmen. Könnten Sie das vielleicht noch einmal ein bisschen ausführen? Sie begründen das mit dem zeitlichen Aufwand, der möglicherweise in den Kreisen steigen würde. Ich habe mir da ein bisschen die Frage gestellt: Auf der einen Seite gäbe es ja eine Möglichkeit, so eine Verknüpfungsfunktion auch über die Wählbarkeit von Bürgermeistern herzustellen, auf der anderen Seite kann man durchaus provokant einmal die Frage stellen: Ist das denn eigentlich so gut, wenn Leute da sitzen, die mehrere Hüte aufhaben? Sind die jetzt für einen auskömmlich finanzierten Kreis und eine dementsprechend ausgestaltete Kreisumlage, oder denken diese bei der Beschlussfassung über die Kreisumlage dann doch eher an den städtischen Haushalt, der eine Woche später abgestimmt wird?

Frank Herrmann (PIRATEN): Auch vonseiten der Piratenfraktion zunächst herzlichen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen und vor allem auch dafür, dass Sie heute hier so zahlreich erschienen sind, um weitere Fragen zu beantworten.

Ich habe zunächst zwei Fragen an den Vertreter der PiKo, und zwar zum aktuellen Stand. Im Gesetzentwurf gibt es, anders als in der geltenden Kreisordnung, keinerlei Angaben zur Zusammensetzung des Hauptausschusses. Es wird hier postuliert, dass mit dieser Änderung der Einfluss der im Kreistag vertretenen Kreistagsmitglieder gefördert werden soll. Sollte aus Ihrer Sicht also eine Bestimmung enthalten sein oder eine solche ergänzt werden, mit der das Recht aller im Kreistag vertretenen Parteien auf Vertretung im Hauptausschuss festgeschrieben wird?

Eine weitere Frage: Es ist damit zu rechnen, dass bei einer Dotierung nach Landesbesoldungsordnung die Kosten für eine Umsetzung wesentlich höher liegen, als von den Verfassern vermutet. Ist damit zu rechnen, dass das so kommt?

Dann noch zwei Fragen an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und an den Vertreter der PiKo. Das Thema Rückholrecht hat hier ja zu vielen Fragen geführt. Unsere Frage lautet: Kann nach vorliegendem Gesetzentwurf das vom Kreistag ausgeübte Rückholrecht zu Situationen führen, in denen ein Landrat aufgrund der Geset-

zeslage die Umsetzung verweigern muss? Wie wirkt sich aus Ihrer Sicht der vorliegende Gesetzentwurf auf die Bearbeitungsdauer für Vorhaben im kreisangehörigen Raum aus? – Danke.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Vielen Dank. Ich darf die erste Fragerunde schließen und den Sachverständigen in der Reihenfolge des Tableaus das Wort erteilen. Es beginnt Herr Andreas Wohland für den Städte- und Gemeindebund. – Bitte schön.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Sachverständigenanhörung. Ich möchte zu den beiden zentralen Punkten etwas sagen, die ja von mehreren Abgeordneten angesprochen worden sind, nämlich zum einen zur Einführung einer Beigeordnetenverfassung auf Kreisebene und zum zweiten zur Angleichung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen der Kreisordnung an die der Gemeindeordnung.

Wir als Städte- und Gemeindebund – das haben wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme deutlich gemacht, der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände – lehnen beides ab, weil wir keine Erforderlichkeit für eine solche Regelung sehen. Wir sehen nicht, dass es ohne Beigeordnetenverfassung auf Kreisebene zu deutlichen Defiziten kommt. Das Gleiche gilt auch für die verfassungsrechtlichen Besonderheiten, die auf Kreisebene bestehen.

Ich möchte im Detail noch Folgendes sagen: Bei der Beigeordnetenverfassung ist gerade die Personalakquise angesprochen worden. Das ist natürlich eine Medaille, die zwei Seiten hat. Für die Kreise mag es sinnvoll sein, hier etwas für die Personalakquise zu tun, indem man eine Beigeordnetenverfassung einführt und kommunale Wahlbeamte sozusagen anbieten kann. Das hat aber für die kreisangehörigen Kommunen als Kehrseite zur Folge, dass es für uns die Personalakquise erschweren würde, wenn sozusagen im kommunalen Raum neue, interessante Stellen auf Kreisebene geschaffen werden. Es bedeutet natürlich, dass im kreisangehörigen Bereich zu befürchten ist, dass das Personal abwandert in diese Funktionen beim Kreis. Und diese Männer und Frauen fehlen dann für die Aufgabenwahrnehmung auf der gemeindlichen Ebene.

Außerdem muss man sagen, dass mit jeder Beigeordnetenverfassung natürlich auch bei den vorgesehenen Besoldungen, die dahinterstehen, eine Aufwandserweiterung stattfindet. Das heißt, das Ganze wird teurer, und die gestiegenen Kosten müssen die kreisangehörigen Kommunen über ihre Kreisumlage letztlich bezahlen und erwirtschaften. Insofern sind es zwei zentrale Argumente für uns, zu sagen: Wir lehnen das ab. Das ist zum einen die für uns dann schwieriger werdende Personalakquise und zum Zweiten die potenziell teurer werdende Personalverwaltung auf Kreisebene, die wir über die Umlage bezahlen müssen.

Beim Rückholrecht bzw. bei der differenzierten Ausgestaltung der Kommunalverfassung auf Kreisebene spricht unseres Erachtens ebenfalls einiges dafür, es bei dem Modell zu belassen, wie wir es jetzt kennen. Anders als bei der gemeindlichen Ebene, wo wir natürlich auch das Rückholrecht und die Allzuständigkeit des Rates kennen, müssen wir hier sehen, dass die Kreise ja übergemeindliche Aufgaben wahrnehmen

müssen und auch einen Interessenausgleich herbeiführen müssen, der über die gemeindlichen Ebenen hinausgeht. Insofern ist es nicht hilfreich, wenn wir dann politische Prozesse, die schon einmal in den Gemeinderäten geführt worden sind, eventuell im Kreistag auch noch einmal führen – weil eben der Wunsch einer einzelnen Fraktion dahin geht, dass wir etwa über die Ansiedlung eines Großgeflügelmastbetriebs oder Ähnliches in der Gemeinde XY im Kreistag diskutieren. Das ist etwas, wo die übergemeindlichen Interessenausgleiche hinten herunterfallen. Auf der anderen Seite beeinflusst dies auch die Verfahrensdauern – auch das ist angesprochen worden –; diese werden deutlich verlängert. Insofern trägt das nicht dazu bei, das Verfahren zu verschlanken.

Bei der jetzigen Formulierung des Gesetzentwurfs ist nach unserer Lesart im Prinzip alles vom Rückholrecht betroffen, außer den Bereichen, die von der Organleihe erfasst sind, das heißt im Prinzip die Polizeiaufgaben oder die Aufsichtsfunktionen. Alles andere ist sozusagen letztlich kommunale Selbstverwaltung, auch wenn sie unter Weisung des Landes stattfindet. Das sind alles Punkte, die komplett dem Rückholrecht unterfallen würden und die einer politischen Diskussion geöffnet würden.

Und dann muss man sich natürlich auch die Frage stellen: Wenn wir einmal ein Rückholrecht ermöglichen und dem Kreistagsmitglied suggerieren, er könne jetzt über bestimmte Aufgaben politisch entscheiden, ihm als Verwaltung, als Kreisverwaltung aber gleichzeitig deutlich machen müssen: „Nein, hier gibt es Leitplanken, weil wir uns in einem Gebiet bewegen, das Weisungsangelegenheit ist; hier können wir gar nicht politisch frei entscheiden“, dann führt das, glaube ich, langfristig eher zu einer Frustration als zu einer größeren Begeisterung für die Arbeit im Kreistag.

Zu der Wählbarkeit der Bürgermeister in Kreistage sind wir befragt worden. Wir als Städte- und Gemeindebund befürworten dies und haben es auch schon seit etlichen Jahren als Beschlussfassung in unseren Gremien. Wir hören aus unseren Schwesterverbänden in anderen Bundesländern, die die Möglichkeit der Wählbarkeit haben, dass durchaus sehr positive Erfahrungen damit gemacht werden. Unsere Forderung bedeutet ja nicht, dass automatisch alle Bürgermeister in Kreistagen wären, sondern wir würden nur dafür plädieren, die kommunalwahlrechtliche Vorschrift aufzuheben, die jetzt eine unnötige Einschränkung des passiven Wahlrechts vorsieht, was eben dazu führt, dass der Bürgermeister das passive Wahlrecht für den Kreistag nicht hat. Das heißt, wir blenden hier kommunalpolitischen Sachverstand ohne Not aus, wenn wir den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Möglichkeit nehmen, im Kreistag ihre Expertise zu einbringen.

Ein letzter Punkt betraf die Frage, wie das Rückholrecht in den gemeindlichen Räten genutzt wird. Das ist natürlich sehr abhängig davon, wie die politische Kultur in der betreffenden Kommune ist. Wenn es sozusagen politisch schon Stress gibt zwischen dem Bürgermeister und der Mehrheit im Rat, dann wird natürlich von dem Rückholrecht deutlich häufiger Gebrauch gemacht, als wenn das harmonisch abläuft. Das heißt aber auch, dass dann, wenn die Mehrheitsfindung ohnehin schon schwierig ist und die Verwaltung schon besonders viel Mühe dafür aufwenden muss, die politischen Beschlüsse entsprechend für ihre Verwaltungsvorlage zu bekommen, ein Rückhol-

recht besonders verfahrenshemmend wirkt, während es da, wo ohnehin alles geräuschlos über die Bühne geht, im Prinzip keine großen Auswirkungen zeitigen wird.
– Vielen Dank.

Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielen Dank auch vonseiten des Landkreistags, dass wir Stellung nehmen können zu einer uns durchaus betreffenden Frage, nämlich die unserer Mitglieder. Wir haben gemeinsam mit den Schwesterverbänden zum Gesetzentwurf Stellung genommen, und wir haben ablehnend Stellung genommen. Das ist Ihnen geläufig. Die Begründung ist auch recht ausführlich ausgefallen. Wir haben den Eindruck erlangt, auch qua Begründung des Gesetzentwurfs, dass im Vordergrund steht, eine Zusage im Koalitionsvertrag umzusetzen, nämlich, Beigeordnete optional auch in den Kreisen zuzulassen. Da steht aber auch nur dieser Sachverhalt im Koalitionsvertrag; alles andere hat sich sozusagen im weiteren Kleingedruckten ergeben. Ich glaube nicht, dass jemand im Jahr 2012 an die Verästelungen des Rückholrechts gedacht hat, als er gesagt hat: Wir können, wir sollten jetzt mal optional den Kreisen die Möglichkeit geben, Beigeordnete einzuführen.

Wir hatten ja letzte Woche – es waren auch einige von Ihnen anwesend, speziell Herr Dahm als Abgeordneter, aber auch eine ganze Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Expertenstäben der Fraktionen – eine Veranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts der Wissenschaftlichen Forschungsstelle des Landkreistags an der Universität Münster zu den einzelnen Themenfeldern des Gesetzentwurfs. Insofern ist da eine ganze Menge an Argumenten noch in die Diskussion gekommen, die, meine ich, hier auch noch einmal mit beleuchtet werden sollten. Herr Prof. Oebbecke als Geschäftsführender Direktor hat das auch in einer Stellungnahme noch einmal verschriftlicht. Ich glaube, da ist vieles nicht zu Ende gedacht gewesen.

Deswegen: Beigeordnete in den Kreisen kann man einführen – klar kann man das machen –, man muss es aber nicht machen. Man muss ja sagen: Es hat bislang niemand ein Bedürfnis danach gespürt. Die Tatsache, dass zum Beispiel ein Passus im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2012 erst ein gutes halbes Jahr vor der nächsten Landtagswahl umgesetzt wird, belegt ja, dass offenbar jedenfalls keine dringenden Handlungsbedürfnisse damit verbunden gewesen sind. Sonst hätte man das ja auch schon vor den letzten Kommunalwahlen machen können, also 2014/2015. Das belegt ja: Ein praktisches Bedürfnis war offensichtlich nicht so zwingend da.

Es scheint ein politisches Bedürfnis dafür da zu sein. Ein solches Bedürfnis ist aber rechtlich nicht konturiert. Deswegen wurde die dann Gelegenheit praktisch vonseiten derjenigen, die den Gesetzentwurf ausformuliert haben, offenkundig dazu genutzt, zu sagen: So, jetzt stellen wir mal gleich. – Also, Gleichstellung ist ja so ein bisschen – – Man kann es auch anders bewerten; es gibt auch andere Worte, die mit „gleich“ anfangen.

Die Gleichstellung von Kreisen und Städten und Gemeinden kann man machen, muss man aber nicht machen. Man muss nämlich vor allem überlegen: Wie weit sind denn Kreise wirklich gleich zu Städten und Gemeinden? Und da meine ich – das wird aus

den verschiedenen Stellungnahmen durchaus deutlich ersichtlich –, dass die Kreisstruktur eine andere ist, weil sie im Unterschied zu kreisfreien Städten – – Darauf wird ja immer herumgeritten – auch in Ihren Anfragen wird das ja deutlich –, dass man sagt, Kreise hätten vielfach die gleichen Aufgabenstrukturen wie die kreisfreien Städte. – Ja, soweit es eben übergemeindliche Aufgaben betrifft. Die Zweiteilung der Aufgaben im kreisangehörigen Raum ist eine andere. Natürlich haben wir die Selbstverwaltungsgarantie sowohl für die Gemeinden als auch für die Kreise. Die Gemeinden haben insofern natürlich Selbstverwaltung auszuüben für ihre Angelegenheiten – und die Kreise für ihre. Aber dadurch kann es und wird es in der Praxis natürlich immer mal wieder zu Konfliktfällen kommen. Hierzu kommt es auch bereits. Diese Konflikte sind aber bisher, jedenfalls über ein Rückholrecht, nie zum Thema gemacht worden, und zwar in beiden Vertretungskörperschaften, weil eben das Rückholrecht nur auf der Gemeindeebene bestand.

Bei einer kreisfreien Stadt sieht das Aufgabenkaleidoskop natürlich anders aus. Da ist das umfangreichste Portfolio quer durch alle gemeindlichen und kreislichen Angelegenheiten, und insofern ist es natürlich so, dass sich der Stadtrat da nicht mit allem befassen möchte. Das ist einfach eine Frage des Gesetzes der großen Zahl von Themen, die da auflaufen in einem Stadtrat einer kreisfreien Stadt. Die haben letztlich gar keine Zeit dafür, sich mit so vielen Einzelheiten, so vielen Tatbeständen zu befassen. Es wird sicherlich hier und da punktuell auch davon Gebrauch gemacht, aber Sie können davon ausgehen – das wissen wir aus den Tatbeständen, die uns aus dem kreisangehörigen Raum vorliegen –, dass natürlich in Stadt- und Gemeinderäten durchaus, nicht nur bei politisch schwierigen Verhältnissen, sondern auch speziell bei Baurechtsfragen, bei Straßenverkehrsfragen, bei anderen Planungsfragen, immer wieder durchaus streitig diskutiert wird.

Wenn wir jetzt also – das haben wir ja in unserer Stellungnahme deutlich gemacht – die Gefahr sehen, dass es zu Kollisionen kommt zwischen Rückholrechten, die dann sowohl für Gemeinderäte als auch für Kreistage gelten, weil nämlich gestufte Verfahren zu durchlaufen sind, eben im Baurecht, im Verkehrsrecht, aber auch im Immissionsschutzrecht, dann heißt das, dass wir im Grunde genommen die Kollision bewusst in Kauf nehmen: Ehrenamt gegen Ehrenamt, also Kreistag gegen Gemeinderat. Und das ist dann vor allem schwierig – Herr Wohland hat das ja angesprochen –, wenn hier eigentlich ein Interessenausgleich vonnöten wäre zwischen dem, was übergemeindliche Kreisaufgabe ist, und dem, was ein Gemeinderat aus Sicht der Gemeinde beschließen möchte oder für richtig hält.

Auch diese Frage ist angesprochen: Natürlich müsste – das gilt ja für den Bürgermeister bei Gemeinderäten genauso – der Landrat im Zweifel, wenn der Kreistag einen rechtswidrigen Beschluss fasst, diesen beanstanden. Das ist völlig klar. Das heißt, es wird ein weiteres Verfahrenshemmnis dadurch zutage treten in diesem Verfahrensablauf, dass eben zuerst die Gemeinde entscheidet, etwa über baurechtliche Fragen, Bauvorhaben, dann aber der Kreistag, meinetwegen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen, aus bodenschutzrechtlichen Gründen, aus wasserschutzrechtlichen Gründen, sagt: Nein, das können wir nicht machen. – Und dann wird eben die Frage streitig diskutiert zwischen beiden Vertretungskörperschaften.

Bisher war es dann so: Da hat dann der Gemeinderat einen Beschluss dazu gefasst und hat gesagt: Das möchten wir aber so. – Dann hat das der Bürgermeister mitgenommen in Richtung Landrat, und der Landrat hat natürlich dann das Für und Wider abgewogen und dann als Verwaltungsinternum aber dem Bürgermeister signalisiert: Das können wir machen, oder das können wir nicht machen bzw. das können wir nur konditioniert machen. – Es würde in Zukunft so sein, dass natürlich der Kreistag das Recht hat, sich damit zu befassen – was zunächst einmal nicht schlimm ist –, wenn der Kreistag aber eine völlig andere Position zu dem Vorhaben auffährt als der Gemeinderat, dann wird es natürlich zu entsprechenden Diskussionen kommen, und dann wird es zu entsprechenden Mehrheitsbildungen kommen, die in den Augen der Bürgerschaft sicherlich schädlich sind. Denn welcher Bürgerin, welchem Bürger sollte zu vermitteln sein, welche Vertretungskörperschaft denn jetzt recht hat? Beide sind demokratisch legitimiert, beide sind gleichermaßen gewählt. Und da ist es sicherlich nicht unbedingt sachdienlich, dass man sagt: Bitte, ihr seid euch selbst nicht einig. Die Mandatsträger auf der örtlichen und der überörtlichen Ebene sind sich uneins darüber, wie ein Vorhaben bewertet wird. – Und das ist das, was wir nicht wollen können. Wir möchten eben keine Konfliktsituation zusätzlicher Art zwischen Stadtrat oder Gemeinderat einerseits und dem Kreistag andererseits.

Zur Frage „Gleiches gleich behandeln“ muss man auch sagen: Wir haben jetzt schon seit 17 Jahre die Kreisordnung im jetzigen Stadium geltend. Das heißt, in diesen 17 Jahren ist offenbar keinem aufgefallen, dass da irgendwie Handlungsbedarf besteht. Die Verteilung von „Checks and Balances“ zwischen Kreistag einerseits und Landrat andererseits scheint in der Praxis überhaupt gar keine Fragen ausgelöst zu haben. Deswegen verwundert es umso mehr, dass man da jetzt so dringenden Handlungsbedarf suggeriert, was auch das Rückholrecht betrifft.

Wie gesagt, die Beigeordnetenverfassung – das habe ich gerade gesagt – kann man so sehen; muss man nicht so sehen. Aber ich möchte noch einige Gedanken dazu beisteuern, wie sich die Sache mit dem Rückholrecht in der Praxis auswirkt. Da ist sicherlich auch die Frage zu stellen: Wie ist das mit der Fülle von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die eine Kreisverwaltung wahrzunehmen hat, die ja als Selbstverwaltungsaufgaben gelten, im Verhältnis zu den Aufgaben der kreisfreien Städte, aber auch im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden? Und da müssen wir sicherlich zur Kenntnis nehmen, dass wir erhebliche Unterschiede haben insoweit, als natürlich die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bei den Kreisen eindeutig dominieren. Wenn die Kreistage insofern durch die Bank ein Rückholrecht hätten, würden natürlich die Kollisionsfälle wie geschildert entsprechend zunehmen. Das heißt, es wäre eine Sache, die man kaum noch quantitativ unter Kontrolle haben kann. – Natürlich besteht nur die Option dafür; das ist klar. Aber niemand kann sagen, wie es sich auswirkt, wenn es in der Praxis umgesetzt wird. Denn natürlich werden solche Möglichkeiten dann im Zweifel auch ausprobiert und genutzt.

Von daher halten wir es für sinnvoll, das Rückholrecht an dieser Stelle im Unterschied zu kreisfreien Städten einzuschränken, und zwar bezogen auf alle Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – hilfsweise jedenfalls auf die Aufgaben, bei denen ein Gemeinderat sich damit hätte befassen können. Insofern ein gemeindliches Rückholrecht bestanden hätte, könnte man sagen: Dann gilt eben kein Rückholrecht des Kreistags.

Denn zweimal Rückholrecht im kommunalen Bereich mit unterschiedlichen Ergebnissen, die dem Bürger nicht zu vermitteln wären, das halten wir nicht für sachdienlich, schon von Demokratiegrundsätzen her.

Zur Frage der Wählbarkeit von Bürgermeistern in die Kreistage – da haben wir ja unterschiedliche Auffassungen; das ist ein kleiner Passus in der gemeinsamen Stellungnahme zwischen dem Städte- und Gemeindebund einerseits und dem Landkreistag und dem Städtetag andererseits –: Natürlich gibt es Bundesländer, Herr Höne, in denen Bürgermeister in die Kreistage zu wählen sind. Aber da gibt es natürlich eine völlig andere Gemeindegrößenstruktur als bei uns; das muss man ganz klar sagen. Das heißt, es würden sich natürlich im Zweifel nur einige Bürgermeister zur Wahl stellen, in den Kreistag gewählt zu werden. Da befürchten wir, dass es Kreistagsmitglieder erster und zweiter Klasse gibt, nämlich die Hauptämter einerseits und die Ehrenämter – wie bisher – andererseits. Und wenn man sich als Landtag auf die Fahnen geschrieben hat – alle haben Fraktionen gesagt: „Wir stärken das Ehrenamt“ –, dann wäre eigentlich eine Wählbarkeit von Bürgermeistern in die Kreistage genau der umgekehrte Fall. Das sollten wir nicht wollen.

Zur Frage der Bearbeitungsdauer von Verfahren im kreisangehörigen Raum – Herr Herrmann, Sie hatten das noch einmal angesprochen –: Ich hatte ja gerade angedeutet: Wenn sich die Rückholrechte duplizieren, wenn das Ganze dann möglicherweise Beanstandungen zur Folge hat und wenn etwa Investoren oder Unternehmer kommen, die bisher den Landrat fragen konnten: „Kann ich damit rechnen, dass in dem Sinne eine positive Antwort beschieden wird?“, dann wird natürlich im Zweifel der Landrat künftig sagen müssen: Das weiß ich nicht. Es gibt ein Rückholrecht; ich muss mal schauen, wie sich der Kreistag dazu verhält. – Im Zweifel wirkt das jedenfalls deutlich verfahrenshemmend und verfahrensverzögernd.

Nun noch zur Frage von Herrn Nettelstroth in Sachen Abschaffung des Kreisausschusses: Herr Professor Oebbecke hat dazu ja eine Reihe von Ausführungen gemacht, nämlich, dass ehrenamtliche Mitwirkungsbefugnisse zu staatlichen Verwaltungsvorgängen künftig abgeschnitten würden, wenn der Kreisausschuss in der bisherigen Form abgeschafft wird. – Im Gegenteil, es ist so: Der Kreisausschuss konzentriert im Prinzip Kreisbelange in einer sehr, sehr schlanken Form. Und diese über 100-jährige Tradition mit einem Federstrich zu kippen, dazu gehört schon etwas.

Ich glaube, dazu ist die Begründung sehr, sehr dürftig. Denn natürlich würde das zur Folge haben, dass, wenn man einen Hauptausschuss in den Kreistagen einsetzen würde, dieser sehr viel häufiger tagen müsste als bisher. Die Sitzungsfolge wäre deutlich enger. Es wird eine zeitliche Inanspruchnahme der Kreistagsmitglieder geben, die so keiner vorhersehen kann. Deswegen ist diese Bündelungswirkung, die der Kreisausschuss bisher hat, plus ehrenamtliche Mitwirkung bei staatlichen Verwaltungsvorgängen, eigentlich eine Sache, die in Nordrhein-Westfalen eine Errungenschaft ist und die über 100 Jahre lang Bestand gehabt hat, die sich durch alle Zeiten gerettet hat. Von daher kann ich nur appellieren: Retten Sie den Kreisausschuss in der bisherigen Form. Das ist sicherlich mit gutem Willen machbar; wenn man das will, kann man es machen. Insofern ist da noch eine Möglichkeit, eine Option auch für den Landtag, dies zu retten.

Zum Schluss: Gleichstellung zwischen Kreisordnung und Gemeindeordnung. Das heißt aus meiner Sicht, aus unserer Sicht, dass dann auch eine Gleichstellung in Sachen Eingruppierung erfolgen müsste. Ganz am Ende des Gesetzentwurfs findet sich eine neue Eingruppierungslösung, die ab 2020 gelten soll. Wenn Sie sich die Vorschriften der Eingruppierungsverordnung vergegenwärtigen, die im Bereich der Gemeindeordnung gelten, sehen Sie, dass da eben keine Gleichbehandlung gegeben ist. Darauf möchte ich an dieser Stelle nur hinweisen. Dazu kann man noch weitere Ausführungen machen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass dann, wenn der allgemeine Vertreter eines Hauptverwaltungsbeamten in der Gemeindeordnung nach B 4 oder B 5 besoldet wird – und das sollen ja künftig die allgemeinen Vertreter der Landräte auch; das gilt jetzt schon, insofern verbessert sich da nichts für Kreisdirektoren in großen Kreisen – , dann sind die Hauptverwaltungsbeamten in B 8 einzugruppieren. Die Landräte sollen aber nach dem Gesetzentwurf weiterhin in B 7 eingruppiert werden. Das verträgt sich im Sinne des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots nicht damit, dass man die Hauptverwaltungsbeamten und deren allgemeine Vertreter, auch unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots, entsprechend gleich behandeln müsste. – Vielen Dank.

Arno Jansen (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW):

Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir heute zu diesem Gesetzesvorhaben berichten dürfen. Vielleicht vorweg zur Frage, warum: Viele Kreistagsmitglieder – so ist unsere Erfahrung – sind auch Mitglied von Gemeindevertretungen oder waren es zumindest einmal. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass es an dieser Schnittstelle immer zu Unklarheiten kommt, weil viele dann doch meinen, dass die Kreisordnung mit der Gemeindeordnung viel deckungsgleicher wäre, als sie es tatsächlich ist. Insofern ist es sicherlich auch eine Überlegung wert, diese Vereinfachung zu schaffen für diejenigen, die es am Ende in den Vertretungen auch anwenden müssen. Wir halten es daher für sinnvoll, wesentlich Gleiches auch wesentlich gleich zu regeln, und respektieren natürlich die Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers, dies auch für die Kreisordnung und die Gemeindeordnung zu wollen.

Was den Weg angeht, wissen wir, dass bereits jetzt vielfach die Verweisung von der Kreisordnung in die Gemeindeordnung erfolgt, beispielsweise § 53 Kreisordnung wird verwiesen in die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung. Daher ist es auch richtig, diesen Weg zu wählen und nicht etwa die Gemeindeordnung der Kreisordnung anzugleichen.

Tatsächlich – das ist ja, glaube ich, der Hauptstreitpunkt – muss man zum Thema Rückholrecht aus unserer täglichen Praxis sagen, dass dieses Mittel nur sehr verhalten eingesetzt wird. In den meisten Räten und auch Kreistagen werden immer noch fast 90 % aller Entscheidungen einvernehmlich getroffen. Nur an wenigen Punkten eröffnet sich eine politisch Streitige Debatte. Und auch davon wiederum ist nur ein Bruchteil dessen betroffen, was womöglich dann im Sinne des Rückholrechts diskutiert wird.

Wir halten auch eine Politisierung, wie sie von manchen befürchtet wird, nicht für schädlich, sondern, ganz im Gegenteil, sogar für wünschenswert. In der öffentlichen Berichterstattung müssen die Kreistage häufig hinter den Räten zurückstehen. Viele

Bürgerinnen und Bürger können mit dem Begriff Stadtrat etwas anfangen; was genau der Kreistag macht, bleibt manchem aber doch verborgen. Und dieses Manko, so unsere Einschätzung, behebt man nicht, indem die Abläufe dort noch entgrateter werden oder geräuschloser vonstattengehen. Ich glaube, das Interesse von Menschen an Kommunalpolitik wird eher geweckt, wenn man auch den Kreistag als politisches Gremium noch mehr wahrnimmt.

Wie ein bedeutender Bundespolitiker einmal sinngemäß sagte, ist das Leben nicht dort, wo alles klinisch und still ist, sondern es ist dort, wo es laut ist und auch mal stinkt. Wir sind daher auch der Auffassung, dass es bei wichtigen Fragen im Kreistag auch einmal laut werden kann – stinken muss es nicht zwingend. Deshalb muss es nicht schlecht sein, wenn auch an dieser Stelle noch eine Akzentuierung dieses Gremiums erfolgt.

Dass ein Rückholrecht a priori die relevante Gefahr eröffnet, in einem größeren Umfang zu Verzögerungen zu führen, bestätigt sich nach unserem Eindruck jedenfalls bei den Kommunen, bei den Gemeinden, die diese Möglichkeit ja besitzen, nicht. Wir sind uns auch einigermaßen sicher, dass auch in den Kreistagen kein so ausgeprägtes revolutionäres Potenzial vorhanden ist, dass vom Rückholrecht dort dann inflationär Gebrauch gemacht würde. Meistens sitzen in den Kreistagen ja auch die erfahrenen Vertreter des kommunalpolitischen Ehrenamts, die ihre Aufgabe sehr verantwortungsvoll und gewissenhaft erfüllen. Zudem ist das Rückholrecht kein Minderheitenschutz, sondern bedarf eines Mehrheitsbeschlusses. Schon dies wird seine Inanspruchnahme sicherlich dämpfen und nicht dazu führen, dass jede lokale Streitigkeit durch das Mittel des An-sich-Ziehens in den Kreistag hochgezogen wird.

Anfragen aus unserer Praxis zum Rückholrecht befinden sich jedenfalls in der Jahresbetrachtung im einstelligen Bereich. Wir haben als SGK fast 9.000 Mitglieder, und dabei ist der Großteil der Mitglieder aus den kommunalen Fraktionen. Ich plädiere daher dafür, nicht a priori den Mitgliedern der Vertretungen quasi zu unterstellen, sie hätten ein gesteigertes Interesse am Blockieren. Auch dort sind die Menschen mehr ins Gelingen verliebt.

Darüber hinaus wäre es auch jetzt schon möglich, wenn man es wollte, Themen hochzuzonen, indem man entsprechend einen Antrag zur Tagesordnung im Kreistag stellt, eine Resolution einbringt – wie das ja gelegentlich der Fall ist –, um dort die Debatte zu führen. Auch dann bestünde jetzt schon die Möglichkeit, dass es unterschiedliche Beschlussfassungen gibt, im Gemeinderat im einen und im Kreistag im anderen. Womöglich verbessert sich Verwaltungsarbeit sogar, wenn der mit politischem Feingefühl ausgestattete Landrat die Sprengkraft eines Themas erkennt und sich dann besonders Mühe bei der Erklärung und Begründung seines Vorhabens gibt, um dem Damoklesschwert des Rückholens zu entgehen.

Unsere Einschätzung ist auch nicht, dass die Vertretungsmitglieder generell ein großes Interesse daran haben, Geschäfte der laufenden Verwaltung zu übernehmen – jedenfalls nicht in der Masse. Es ist, wie ich ja sagte, von einem Mehrheitsbeschluss abhängig. Dies machen viele schon aus Selbstschutz nicht. Denn wenn man sich einmal in eine Frage der laufenden Verwaltung – genannt wurde das Beispiel der Abschiebung – hineinbegibt, muss man sich an anderer Stelle dann stets fragen lassen,

warum man es denn da nicht auch macht. Unsere Wahrnehmung ist also: Die Leute nehmen das sehr gewissenhaft und zurücknehmend in Anspruch.

Was die Frage der Beigeordneten angeht, ist diese ja fakultativ geregelt. Das ist im besten Sinne kommunale Selbstverwaltung. Wir glauben auch nicht, dass es zu einem Personalmangel führen wird. Unsere Wahrnehmung ist, dass Beigeordneter zu sein nach wie vor eine attraktive Beschäftigung ist. Wir haben erst kürzlich eine Kollegin quasi verloren; sie ist jetzt Beigeordnete geworden. Von daher scheint das so zu sein. Wir sehen auch anhand der Nachfragen bei uns in der Geschäftsstelle, dass dort noch genug Personen vorhanden sind, die sich auf diese Stellen bewerben könnten.

Was das Thema der Wählbarkeit von Bürgermeistern angeht, so möchte ich nur noch einen Punkt zu bedenken geben: Wenn jemand als Bürgermeister in den Kreistag gewählt werden kann, dann muss ihm dort auch das Recht zustehen, beispielsweise Fraktionsvorsitzender zu werden. Und dann stellt sich die Frage, wie er diese Form der ihm dann zustehenden Öffentlichkeitsdarstellung mit der Neutralitätspflicht seines Amtes übereinbekommt. Da sehe ich größere Kritikpunkte. Von daher haben wir dies von unserer Seite abgelehnt. – Ich danke Ihnen.

Volker Wilke (Grüne/Alternative in den Räten NRW e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch von unserer Seite herzlichen Dank für die Einladung. Das Gesetz ist das, was der Titel zum Ausdruck bringt: Der Kreistag soll gestärkt werden. Eine Stärkung des einen geht unter Umständen zulasten anderer. In diesem Fall geht es zulasten eines weiteren Organs im Kreistag, nämlich des Landrats, der wiederum seit der Gesetzesänderung 1999 ja nun erheblichen Machtzuwachs bekam.

Wir sehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich eine Ausbalancierung der Machtverhältnisse im Kreistag. Wenn man sich verdeutlicht, dass der Wesenskern der Kreistagsarbeit neben dem Landrat auch die ehrenamtlich gewählten Bürgerinnen und Bürger des Kreises sind, die an den Prozessen mitwirken sollen und auch maßgeblich Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen nehmen sollen – also nicht politische Entscheidungen, sondern Verwaltungsentscheidungen –, dann macht es durchaus Sinn, die Organisations- und Kontrollrechte zu stärken – die Organisations- und Kontrollrechte des Rates. Man sollte sich dabei vor Augen führen, dass seit 1999 der Landrat eine institutionelle Unabhängigkeit hat und sich mit der damaligen Gesetzgebung aus der Abhängigkeit der Vertretungskörperschaften ein Stück weit gelöst hatte. Er leitet die Angelegenheiten der Kreisverwaltung, er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er vertritt gesetzlich den Kreis, er erledigt die Angelegenheiten, die ihm vom Kreisausschuss übertragen wurden, und er vollzieht die Vorbereitung der Beschlüsse von Kreistag und Kreisausschuss.

Ich sagte, Kontrollrechte und Organisationsrechte sind damals dem Kreistag entzogen worden. Von daher sind die jetzt vorgeschlagenen beiden Punkte, nämlich die Tatsache, dass man optional einen politischen Wahlbeamten in den Kreistag wählen kann, und das Rückholrecht – – Ich glaube, dass es eine Qualitätsverbesserung der Arbeit des Kreistags darstellt, wenn Kreistagsmitglieder auf einen politischen Wahlbeamten zurückgreifen können, der ihrer Couleur ist. Das fördert die Qualität der Kreistagsarbeit. Von daher bewerte ich diese Option erst einmal positiv.

Der zweite Punkt ist das Rückholrecht. Ich kann Ihnen sagen: Ich kann auf 20 Jahre Ratserfahrung in einer kreisfreien Stadt zurückblicken. Während dieser Arbeit hat das Rückholrecht de facto selten eine Rolle gespielt. Es hat aber nicht geschadet, dass man diese – in Anführungsstrichen – Waffe am Gürtel trägt. Denn die Verwaltungsspitze hatte dadurch immer den Blick darauf: Da gibt es noch ein Recht, das uns Schwierigkeiten bei unseren eigenen Entscheidungen bereiten kann. – Das ist natürlich eine Form der politischen Auseinandersetzung. Ich denke aber, dass mit diesem Rückholrecht die Kreistagsmitglieder in ihren Wirkungsformen gestärkt werden.

Wenn Sie schauen, wie das in den Großstädten aussieht – – Ich habe mit Bedauern zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Vertreter der kreisfreien Städte, also der Städtetag, heute bedauerlicherweise nicht vertreten ist. Er hätte auch noch etwas dazu sagen können, wie es mit dem Rückholrecht bei den kreisfreien Städten aussieht und wie dieses Instrument genutzt wird. Ich selbst habe da nicht erfahren müssen, dass es besonders intensiv genutzt wird. Es führt aber dazu, dass bestimmte Entscheidungen natürlich politisch diskutiert werden. Es ist aber auch der Sinn einer Veranstaltung im Kreistag, dass dort politische Diskussionen geführt werden. Ich war etwas irritiert, in einigen Stellungnahmen zu lesen, dass dies eher als Makel gesehen wird. Das ist der Kern der Demokratie, die politische Diskussion, und man wird auch Investitionsentscheidungen natürlich politisch diskutieren müssen. Das sind keine reinen Verwaltungsentscheidungen.

Von daher begrüße ich den Gesetzentwurf und sehe hierin eine Verbesserung der Arbeit in den Kreistagen. Zudem wird dadurch die Attraktivität eines ehrenamtlichen Mandats im Kreistag verbessert.

Oliver Flühöh (Kommunalpolitische Vereinigung der CDU NRW e.V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch ich darf mich herzlich bedanken, heute hier Stellung nehmen zu dürfen. Ich würde ganz gern an das anschließen, was Herr Wilke gerade gesagt hat: Als ich – ich glaube, es war vor 14 Tagen, drei Wochen – in diesem Rund gesessen habe und wir über die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Änderung der Gemeindeordnung gesprochen haben, waren wir davon überzeugt, dass das tatsächlich auch eine Stärkung ist. Wenn Sie unsere Ausführungen lesen, sehen Sie, dass wir diese Vorhaben nun wesentlich kritischer beurteilen.

Das Thema der Beigeordneten kann man so noch vertreten. Es ist etwas, was in den Städten ja durchaus in unterschiedlichster Art und Weise genutzt wird, wovon Gebrauch gemacht wird. Über die Option steht es den Kreisen bzw. den Kreistagen eben auch frei, Beigeordnete einzuführen. Insofern, glaube ich, ist das zuvorderst eine politische und weniger eine rechtliche Diskussion. Auf die Kritikpunkte hat Herr Wohland eben hingewiesen. Dem kann man sich letztlich nur anschließen. Die entstehenden Mehrkosten werden am Ende des Tages im kreisangehörigen Raum landen, in den Gemeinden. Das darf man sicherlich nicht außer Acht lassen.

Viel problematischer sehen wir das Rückholrecht; gerade auch im Unterschied zu den kreisfreien Städten ist dies nicht so einfach umsetzbar. Meine beiden Vorredner haben gerade deutlich gemacht, dass es weder im kreisangehörigen Raum noch im kreisfreien Raum großartig genutzt wird, sodass man sich in der Abwägung sicherlich die

Frage stellen muss, welchen Mehrwert denn dann die Einführung eines solchen Rückholrechts hat bzw. welche Risiken dadurch entstehen.

Wenn Politik überwiegend davon nicht Gebrauch macht, sondern es im Zweifel nur als Schwert hat, stellt sich im Gegenzug sicherlich die Frage, welche Kritikpunkte dabei entstehen. Im Unterschied zu den kreisfreien Städten konzentriert sich die Aufgabe der Kreise sehr stark auf Bereiche, bei denen ich mir ganz praktisch gar nicht vorstellen kann, dass es ein Rückholrecht gibt, etwa, wenn wir über Psychiatrische Dienste reden, wenn wir über Heimaufsicht reden etc. All das sind Dinge, bei denen das, meine ich, in der Praxis auch gar nicht großartig genutzt werden wird. Also muss man sich die Frage stellen: Wofür brauchen wir es denn?

Genutzt werden wird es unter Umständen in Bereichen, die sowohl für Kommunalpolitik wie auch für Bürger fassbar sind. An diesem Punkt hat Herr Dr. Klein gerade schon darauf hingewiesen: Das sind dann vielfach die Dinge, die in den Städten und Gemeinden – kreisangehörig – auf der einen Seite diskutiert werden und die dann nochmals in den Kreistagen, unter Umständen über das Rückholrecht, auf der Kreisebene diskutiert werden. Wir kennen das aus der praktischen Erfahrung. Wenn Sie in einer Stadt unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse haben, auf der einen Seite im Hauptausschuss und auf der anderen Seite in den Räten, dann versteht der Bürger irgendwann nicht mehr: Was macht Politik denn da eigentlich? Im Hauptausschuss entscheiden sie noch so – da mag der Bürgermeister ein Stimmrecht haben –, im Rat gibt es dann andere Mehrheitsverhältnisse. Das kommt häufig genug vor, und der Bürger fragt sich: Was passiert denn da? – Genau das Gleiche kann und wird auch unter Umständen passieren, wenn zum Beispiel bei der Erteilung von Baugenehmigungen, wo die Bauaufsichtsbehörde auf der Kreisebene ist, die Räte bei gemeindlichem Einvernehmen in die eine Richtung entscheiden, der Kreistag dies jedoch an sich zieht und dann in die andere Richtung entscheidet. Mitwirkung ist sicherlich richtig, aber es darf am Ende nicht zu Verwirrung und Intransparenz führen. Diese Gefahr aber sehe ich.

Wenn man das Ganze jetzt abwägt: Der eine Punkt ist, dass das Rückholrecht so gut wie nie ausgeübt wird. Das gilt auf der Kreisebene eigentlich noch viel weniger, weil die Dinge, die im kreisfreien Raum in die Städte verlagert sind, sich auf der Kreisebene gar nicht finden. Auf der anderen Seite werden dann die für Politik und Bevölkerung sehr greifbaren Themen diskutiert, und es kommt mitunter zu unterschiedlichen Ergebnissen in den Städten und auf Kreisebene. Vor diesem Hintergrund kommen wir in der Abwägung dazu, ein solches Rückholrecht nicht zu verankern. – Danke schön.

Hansjörg Gebel (Piraten in der Kommunalpolitik): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In seltener Einigkeit mit Herrn Flühöh – das werde ich mir in meinem Kalender notieren – können wir uns in Bezug auf das Rückholrecht eindeutig ablehnend äußern. Heute sind bereits sehr viele Beispiele gebracht worden, speziell von Herrn Dr. Klein vom Landkreistag; konkretisiert wurden diese Beispiele auch von Herrn Flühöh. Um das Ganze noch etwas zu verbildlichen: Wenn wir uns die Pflichtaufgaben auf Kreisebene anschauen, etwa betreffend der Installation von Windkraftanlagen, und uns überlegen, wie politisch opportun es für den einen oder anderen sein kann, unter dem Schlagwort

von der „Verspargelung der Landschaft“ plötzlich Politik betreiben zu müssen, dann kann man sich vorstellen, wie sinnentfremdet es ist, Pflichtaufgaben plötzlich in die politische Debatte einzubringen.

Dementsprechend bezieht sich unsere Kritik am Gesetzentwurf eben auch auf die politische Motivation, die wir in vielen Fällen als maßgeblich gegenüber einer tatsächlichen, sächlichen Begründung ansehen. Dies gilt speziell für die Schaffung von Beigeordnetenstellen jetzt als Wahlbeamter und die damit verbundenen Kosten. Wir haben bisher die Situation, dass Laufbahnbeamte maximal in B 2 oder B 3 eingruppiert werden. Der Gesetzentwurf sieht hier eine Eingruppierung ab B 3 vor, lässt aber die zusätzlichen Kosten offen. Wenn man sich dann genau anschaut, dass nur zwei von 30 Kreisen überhaupt in dieser Größenordnung B 3, B 4 liegen würden, dann wird klar, dass die Kosten wesentlich höher sind als im Gesetzentwurf angesetzt. Wir kommen dann in Größen von beispielsweise B 4 in Gemeinden ab 150.000 Einwohnern; die Skala ist nach oben offen. Das sind wiederum Kosten, die auf die Kommunen verlagert werden.

In der letzten Anhörung hier, als es um das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ging, hat uns Herr Dr. Kuhn vom Landkreistag vorgerechnet, dass der Landkreistag davon ausgeht, dass sich die Kosten des Sitzungsbetriebs um 20 % erhöhen werden durch die im vorangegangenen Gesetzentwurf veränderten Positionen im Rahmen von Verdienstausfallvergütungen ebenso wie auch im Bereich von Aufwandsentschädigungen, die neu eingeführt wurden. Wir haben in derselben Anhörung damals vom Landschaftsverband Westfalen gehört, dass geplant ist, diese Zusatzausgaben zunächst auf die Kreise umzulegen. Die Kreise werden diese wieder auf die Kommunen umlegen. Wir konnten uns auf dieser Basis schon ungefähr ausrechnen, dass der Mehraufwand auf kommunaler Ebene irgendwo zwischen 30 und 50 Millionen € landesweit liegen wird.

Jetzt schaffen wir zusätzliche, aus unserer Sicht einzig und allein politisch motivierte neue Planstellen auf kommunaler Ebene, die wiederum die Kosten auf Kreisebene erhöhen werden – welche wiederum auf die Kommunen umgelegt werden, auf die kreisangehörigen Kommunen. Letztendlich werden diese Kosten dann auch wieder über die Kommunen abgerechnet und auf die Einwohner umgelegt. Das ist ja landesweit gerade zu beobachten; es gibt massive Anhebungen im Bereich der Grundsteuer B, dies dürfen wir landesweit erleben – zumindest bei all den Kommunen, die sich im Stärkungspakt befinden.

Im Bereich des Rückholrechts schließen wir uns insofern der ablehnenden Haltung sowohl der kommunalen Spitzenverbände also auch der KPV an, und zusätzlich halten wir die Einführung von Beigeordnetenstellen für absolut unnötig und erachten dies als rein politischen Symbolakt. Hier kann ich mich auch der sehr romantischen Darstellung durch Herrn Jansen, die er vom kommunalpolitischen Idyll entworfen hat, nicht ganz anschließen.

Abschließend möchte ich noch kurz auf die Frage eingehen, die von Herrn Herrmann gestellt wurde bezüglich der Ausschussbesetzung auf Kreisebene. Dazu haben wir uns in vorherigen Stellungnahmen und Anhörungen sowie auch in der Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ ausführlich geäußert, und zwar dahin gehend, dass wir in

den Pflichtausschüssen nach Gemeindeordnung bzw. nach Kreisordnung Nordrhein-Westfalen wie auch in den Pflichtausschüssen nach Sondergesetzen, zum Beispiel den Jugendhilfeausschuss, eine Beteiligung sämtlicher Fraktionen, die in Rat oder Kreistag vertreten sind, für absolut angemessen halten, abweichend von der sonstigen Besetzung der weiteren Ausschüsse.

Unsere Empfehlung ist daher, diesen Gesetzentwurf noch einmal zurückzuziehen und ihn umfassend neu zu formulieren und dabei auch auf die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände einzugehen. Von politisch motivierten Maßnahmen wie der Einführung neuer Wahlbeamter sollte Abstand genommen werden. – Vielen Dank.

Martin Peters (SPD-Fraktion im Städteregionstag der Städteregion Aachen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich als einer von drei hier unter den Sachverständigen vertretenen ehrenamtlichen Praktikern aus einem Städteregionstag – so heißt das bei uns, aber das dürfte den Ausschussmitgliedern geläufig sein; es sind mindestens noch zwei weitere Städteregionstagsmitglieder unter den Ausschussmitgliedern anwesend – Stellung nehmen darf.

Vorab eine sehr pauschale Stellungnahme: Mir ist bei Durchsicht der Stellungnahmen der anderen Sachverständigen eine Aussage aufgefallen, mit der meiner Ansicht etwas suggeriert wird, was tatsächlich nicht zutrifft. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Kreisen und Städten qua Grundgesetz. Ich glaube, das ist unsere Verfassung und damit auch das Höchstmögliche dessen, nach dem wir uns richten. Artikel 28 regelt, dass die gemeindliche Verwaltung in Kreisen und Städten und Gemeinden stattfindet und dass diese Vertretungskörperschaften haben, die frei, gleich, geheim und direkt gewählt werden. Insofern – das habe ich auch in meiner Stellungnahme ausgeführt – begrüße ich ausdrücklich den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, dass jetzt Schluss gemacht wird mit der Unterscheidung hinsichtlich der Rechte der frei, gleich, direkt und geheim gewählten Vertretungskörperschaften zwischen Kreistag und kreisfreien Räten bzw. kreisangehörigen Räten.

Wenn man sich jetzt an den Fragen der Fraktionen orientiert, so sieht man, dass immer wieder die Frage gestellt wird, wie das Thema Rückholrecht eingeschätzt wird und wie häufig hiervon Gebrauch gemacht wird. Gefragt wird, wie man das differenzieren sollte, insbesondere bei der Frage „Aufgabe nach Weisung“ und bei der Frage von Behördenaufgaben. In Bezug auf Polizeibehörden und Schulaufsicht schließe ich mich dem an, was Herr Dahm eben gesagt hat. Das ist etwas, auf das das Rückholrecht sicherlich nicht zugreifen sollte. Bei allen anderen Aufgaben meine ich aufgrund der Erfahrungen, die ich als Mitglied eines Rates einer kreisangehörigen Gemeinde gemacht habe, dass die Regularien der Beanstandung des Hauptverwaltungsbeamten durchaus ausreichend sind, um dieses Rückholrecht auch in einem gesetzeskonformen Weg einzuschränken. In der Praxis ist es meistens so: Wenn der Hauptverwaltungsbeamte in der Stadt, der Bürgermeister im Kreistag, der Landrat, schon damit winkt, dass er einen Beschluss beanstanden muss, führt dies meistens dazu, dass dieser Beschluss eher nicht gefasst wird. Das werden sicherlich auch die anderen Praktiker aus ihren entsprechenden Erfahrungen so kennen. Insofern denke ich, dass

das eine mögliche Einschränkung ist, die das Rückholrecht dann auch praktikabel macht.

Wenn man dann sagt, man stärkt den Kreistag, gibt es nach meiner Auffassung zwei logische Konsequenzen, die im Gesetzentwurf auch abgebildet sind: Man stärkt den Kreistag insbesondere auch dadurch, dass man den Ausschüssen mehr Entscheidungsrechte oder überhaupt Entscheidungsrechte zubilligt; damit wird der Kreis Ausschuss in der Konsequenz entbehrlich, weil Ausschüsse eben entscheiden können. Aber – das wissen alle, die ehrenamtlich Politik in Stadträten und Gemeinderäten machen – es bedarf trotzdem der koordinierenden Funktion eines Hauptausschusses. Insofern drängt sich dann auch auf, das Gesetz entsprechend zu ändern und einen Hauptausschuss zu bilden, der die Entscheidungen, die in den Fachausschüssen, in den pflichtigen und freiwilligen Fachausschüssen eines Kreises, zu fällen sind, bündelt, koordiniert und vorbereitet für die Entscheidung im Kreistag.

Weiterhin habe ich in meiner Stellungnahme ebenfalls befürwortet, dass die Beigeordnetenstruktur auch für Kreise möglich ist. Das ist auch eine Konsequenz, die sich meiner Meinung nach mit aus der Stärkung des Kreistags als solchem ergibt. In den unterschiedlichen Stellungnahmen auch der kommunalen Spitzenverbände ist ja auch einmal das Szenario der Kohabitation angesprochen worden. Um da ein dauerhaftes Gegeneinander von Verwaltungsspitze und Rat in einer solchen Konstellation zu vermeiden, ist es sicherlich wichtig, dass die dann politisch anders geartete Ratsmehrheit auch die Möglichkeit hat, eine Repräsentanz an der Verwaltungsspitze mit durchzusetzen. Das löst, glaube ich, am Ende mehr Konflikte, als es schaffen würde.

Im Grunde ist das eine Option. Ich habe in der Gemeinde, aus der ich stamme, erlebt, dass man von dieser Option jahrelang nicht Gebrauch gemacht hat und eine Fachbereichs- bzw. Dezernentenebene eingezogen hat. Davon hat man sich irgendwann verabschiedet und wieder die politische Ebene des Wahlbeamten in Form von Beigeordneten eingeführt. Diese Option wird eben auch für Kreise geschaffen – und damit auch die damit resultierenden Kosten. Ein Kreis – das weiß ich aus meiner Erfahrung sehr gut – muss all seine Kosten immer im Diskurs mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden rechtfertigen, und dann muss er eben auch rechtfertigen, warum man Beigeordnetenstellen schafft, die entsprechend Geld kosten, oder es eben nicht tut. Es ist ja, wie gesagt, ein Optionsrecht und soll keine Verpflichtung werden.

Es ist eben gesagt worden: Es könnte in der Diskussion unterschiedlicher politischer Themen – obwohl ich die Einschätzung teile, die Herr Wilke getätigt hat, dass 95 % der Entscheidungen in einem Kommunalparlament einvernehmlich getroffen werden und nur 5 % nicht einvernehmlich; man kann sich über die Qualität der Entscheidungen, die diese 5 % umfassen, sicherlich noch trefflich austauschen – – Aber dass dann Ehrenamt gegen Ehrenamt stehen würde, einmal Ehrenamt im Kreistag und einmal Ehrenamt im Stadtrat – meine Damen und Herren, das ist auch im Bereich der Hauptverwaltungsbeamten der Fall. Ich wäre ungern anwesend, wenn die städteregionale Bürgermeisterkonferenz mit dem Städteregionsrat vor der Benehmensherstellung zum Haushalt tagt. Ich habe Furchtbares davon gehört.

Damit will ich überleiten zu dem Einwurf, der von den kommunalen Spitzenverbänden kam, dass man Bürgermeistern die Wählbarkeit in die Kreistage ermöglichen soll, also

das passive Wahlrecht für Kreistage einführt. Nachbarbundesländer wie Rheinland-Pfalz haben das. Ich sage nicht, dann würden hauptamtliche Bürgermeister Kreistagsfraktionen dominieren; das wäre durchaus auch möglich, wenn Landtags- oder Bundestagsabgeordnete in Kreistagsfraktionen sind; auch die haben ein hauptamtliches politisches Mandat und könnten dort dominieren. Aber in den Stellungnahmen, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, ist ja erwähnt worden, dass dem Kreistag weniger Zutrauen entgegengebracht wird, wenn es darum geht, einen Interessenausgleich übergemeindlicher Art vorzunehmen. Das wird nur dem Landrat gegenübergestellt. Das für sich genommen halte ich schon für eine sehr sportliche Aussage, aber man stelle sich jetzt vor, ein Bürgermeister ist Mitglied des Kreistags. Ich glaube, es gibt wenig politische Funktionen, die mehr von gemeindlichen Partikularinteressen geprägt sind als ein Bürgermeister. Und diese werden dann sicherlich am wenigsten in der Lage sein, aus ihrer Rolle heraus, die sie in ihrer Heimatstadt haben, den übergemeindlichen Interessenausgleich wahrzunehmen. Aus diesem Grund würde ich – das steht heute nicht zur Diskussion, weil es nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen ist – diese Diskussion an dieser Stelle auch nicht weiter vertiefen wollen.

Ich denke, dass ich zu allen Punkten, die angesprochen wurden, etwas gesagt habe. Im Übrigen kann ich auf meine Stellungnahme verweisen und bedanke mich nochmals für die Möglichkeit, hier Rede und Antwort zu stehen.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Kommunalwissenschaftliches Institut, Universität Münster): Ich beginne mit der Frage von Herrn Nettelstroth, ob es überhaupt Anlass gab – den gab es, soweit ich sehe, nicht –, hier überhaupt irgendetwas an der Kreisordnung zu ändern. Es gab keine Beschwerden, keinerlei öffentliche Diskussionen oder dergleichen.

Wir haben es hier – das schimmert hin und wieder auch durch – mit einem Vorhaben zu tun, das getrieben ist durch Interessen derer, die an den politischen Prozessen mitwirken, nicht durch die Interessen derer, die von den Entscheidungen hinterher betroffen sind.

Zur Beigeordnetenverfassung: Dazu ist schon vieles gesagt worden; das meiste würde ich unterschreiben. Es wird die Rekrutierungsmöglichkeiten aufseiten der Kreise verbessern, wenn man es einführt. – Man muss es ja nicht einführen; das ist ja wirklich nur eine Option; der ganze Rest ist keine Option, das aber ist eine Option; das kann auch kreisweise entschieden werden. Wenn man so entscheidet, muss man eben auch die Kosten, die zwangsläufig entstehen, mitnehmen. Das ist klar.

Die Rekrutierungsmöglichkeiten werden sich verbessern, weil man eben in andere Bezahlungsguppen kommt. Das könnte das Land auch anders regeln, die Beamtensoldung kann ja hier entschieden werden. Das hat aber mit Sicherheit – – Da gibt es auch andere Kontras, die man gegen eine solche Lösung vorbringen könnte. – Man kann diesen Weg beschreiten. Es hat negative Auswirkungen, etwa was die Führungsmöglichkeiten durch die Landräte anbelangt. Das kann man unterschiedlich beurteilen. Ich bin Herrn Wilke dankbar dafür, dass er die Diskussion etwas ehrlicher gemacht hat. Er hat nämlich gesagt, dass es sicher auch ein Vorteil sei – zumindest aus Sicht

derer, die er vertritt –, wenn die Kreistagsmitglieder auf hauptamtlicher Ebene einen Wahlbeamten ihres Vertrauens als Ansprechpartner haben. Davon steht zwar weder in der Gemeindeordnung noch in der Kreisordnung etwas, dies beschreibt aber, glaube ich, die Fakten ganz richtig und zeigt auch ungefähr auf, wo die Motivation für diese Initiative herkommt.

Wie gesagt, das kann man alles gelten lassen. Es spricht durchaus, wenn man es auf das System hin betrachtet, vielleicht auch einiges dafür, dass es solche Ausgleichspartner im hauptamtlichen Bereich gibt. Das kann man tun. Bisher haben wir das hier in Nordrhein-Westfalen noch nicht so richtig vermisst. Wenn ich mich im Bundesgebiet umsehe – man muss ja vorsichtig sein mit dem Begriff Beigeordneter, der alles Mögliche bedeutet, also hauptamtliche Menschen, Wahlbeamte unterhalb der Ebene der Landräte –, dann gibt es diese teilweise, und teilweise gibt es sie nicht. Ich sehe eigentlich keine Möglichkeit, zu sagen: „Da, wo es diese gibt, läuft es besser“, oder „Da, wo es die nicht gibt, läuft es besser“. Das kann man so oder so machen.

Ich will kurz auf die Fragen eingehen, die in Bezug auf den Kreisausschuss gestellt worden sind. In Bezug auf den Kreisausschuss habe ich gemeint, darauf hinweisen zu sollen, dass ein behutsamer, gewissermaßen ökologischer Umgang mit dem, was wir im Kommunalverfassungsrecht haben – der hier, wie ich meine, ebenso angezeigt ist wie in anderen Bereichen –, einen davon abhalten müsste, den Kreisausschuss in seiner bisherigen Ausgestaltung zu streichen. Dafür gibt es gar keinen Grund. Man kann nicht wissen, wofür man ihn noch mal gebrauchen kann oder wofür man diese Lösung gebrauchen kann. Wenn sie weg ist, ist sie – das kann ich Ihnen versichern – in 15 Jahren vergessen, und niemand weiß mehr davon. – Aber das sind wahrscheinlich Petitessen, die jedenfalls in dieser Phase der politischen Diskussion keine Rolle mehr spielen; dieser Baum wird gefällt.

Zur Frage der Mitgliedschaft im Kreistag: Es wird zusätzlicher Zeitaufwand entstehen, vor allem auch, weil Sie ja jetzt unter der Hand beschließende Ausschüsse beim Kreistag einführen. Das kostet Zeit. Da wird der zusätzliche Zeitaufwand entstehen, und da entstehen auch noch einmal zusätzliche Kosten, von denen im Entwurf nicht die Rede ist. Diese entstehen nicht nur durch die Beigeordneten, sie entstehen auch durch den erhöhten Aufwand und durch die höhere Zahl von Sitzungen und dergleichen. Das wird die Rekrutierungsprobleme vergrößern.

Dann ist gefragt worden: Ist es überhaupt sinnvoll, dass da Leute sitzen, die zugleich die Gemeindeinteressen wahrnehmen? – Das ist ja auch ein Argument in dieser Auseinandersetzung um Bürgermeister in Kreistagen. Da will ich sagen: Das kommt darauf an, was man will. Ich halte in der gegenwärtigen Ausgestaltung unserer Kreise, vor allem in der sehr starken Umlagefinanzierung mit den entsprechend starken Auswirkungen auf die Gemeindeebene – die würden das ja aufbringen – eine Verzahnung auch der politischen Ebenen eigentlich für sinnvoll. Und das würde dafür sprechen, dass man es jedenfalls nicht erschwert, dass Leute da sitzen, die vermitteln können – nach beiden Seiten. Ob man das will? Wenn man sich entschließen würde, entweder über die Landeszuweisungen, also über den Finanzausgleich, oder – das ist aber nicht hier zu entscheiden, sondern auf der Bundesebene – über eine Kreissteuer die Kreise

von der Umlage unabhängig zu machen –, dann spricht vielleicht einiges dafür, schärfer zu trennen.

Was die Bürgermeister anbelangt, muss man sagen: Auch das sind alles Fragen von Zweckmäßigkeit; es sind keine Glaubensfragen, so oder so. Ich erinnere mich ja noch – das ist der Vorteil, wenn man älter wird –, dass, als wir noch die zweigleisige Kommunalverfassung hatten, zum Schluss ja nur Bürgermeister und ehrenamtliche Landräte dort saßen. Aber gar nicht so lange zuvor haben da auch noch Oberkreisdirektoren gesessen; und das hat auch irgendwie funktioniert. Wenn man in die anderen Länder sieht: Sie werden das kommunalpolitische System nicht dadurch zur Funktionsunfähigkeit bringen, dass Sie Bürgermeister hineinbringen.

Was gestärkt würde – da würde sich die Dynamik auch in den Fraktionen verändern –: Die bringen – jedenfalls die allermeisten – Verwaltungserfahrung mit. Das wirkt sich auf die Diskussionen aus. Jetzt kann man überlegen, ob man diese Auswirkungen positiv oder negativ sieht. Der eine oder andere, der da ehrenamtlich Kommunalpolitik macht, wird das vielleicht negativ sehen, weil bestimmte Profilierungsmöglichkeiten, auch in den Debatten innerhalb der Fraktionen, abgeschnitten werden, weil sofort jemand da ist, der sagt: Freund, das ist Stuss. Das funktioniert so nicht. – Man kann das auch positiv sehen, indem man sagt: Das wird dazu führen, dass manches sich zügiger machen lässt und dass bestimmte, praktisch wichtige Gesichtspunkte eher hineinkommen.

Dass diese Funktionsträger die Interessen ihrer Gemeinden nicht vernachlässigen werden, liegt auf der Hand. Dass sie auch ganz stark unter Beobachtung stehen, ob sie sich da lobbymäßig zu stark engagieren, liegt ebenfalls auf der Hand. So wird das ausgeglichen da, wo es zulässig ist. – Also, das kann man sehr unterschiedlich gewichten. Ich meine, bevor man das entscheidet, würde es sich lohnen, etwa die Erfahrungen aus den Ländern, die das machen, stärker auszuwerten.

Der Kern der heutigen Debatte ist politisch, glaube ich, das Rückholrecht. Da werden auch eine ganze Reihe Grundsatzfragen aufgeworfen. Worum geht es eigentlich? Es geht nicht darum, ob überhaupt ein Rückholrecht bei den Kreisen besteht. Dieses besteht, und es besteht auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Es besteht nur nicht bei den Geschäften der laufenden Verwaltung. Wir reden über die Angelegenheiten der täglichen Verwaltungsarbeit; wir reden nicht über spektakuläre Großvorhaben und dergleichen. Da kann sich der Kreistag heute schon mit allem befassen, womit er möchte. Wir reden über den, wie es bei den Gemeinden immer heißt, klappernden Kanaldeckel.

Es ist auch nicht richtig, zu sagen: Das geht ja nur mit Mehrheit, und die Mehrheit ist vernünftig. – Erstens ist die Mehrheit nicht immer vernünftig, und zweitens kann Ihnen jede Minderheit ein Thema auf die Tagesordnung setzen, und sie kann die Mehrheit damit in die Situation bringen, zu sagen, dass man sich damit nicht befassen will. Das ist politisch dann doch unter Umständen anstrengender, als wenn man von vornherein sagen kann: Das dürfen wir hier jetzt leider nicht diskutieren. – Ich weise nur darauf hin; es wird hier ganz stark vereinfacht, und teilweise läuft es ja auch ein bisschen schief.

Auch dieses Angleichungsargument – – Es ist schon erstaunlich, dass man jetzt plötzlich, nach sechs Jahrzehnten, hört, es sei doch ein bisschen schwierig für die Kommunalpolitiker, damit umzugehen. Das ist hier in Diskussionen dieses Landtags ein beliebtes Argument, vor allem im Wahlrecht. In Nordrhein-Westfalen sind die immer mit Dingen, die anderswo laufen, überfordert. Jetzt stellen wir fest, dass eigentlich auch die Kommunalpolitiker schon überfordert waren mit den unterschiedlichen Verfassungen. Das kommt mir etwas sehr ad hoc vor – um das Mindeste zu sagen. Es mag ja sehr solidarisch sein, aber ich jedenfalls würde es mir verbitten, wenn ich Mitglied einer kommunalpolitischen Vereinigung wäre, und hier würde jemand auftreten und sagen: Das geltende Recht ist einfach zu schwierig für die Kameraden. Nach sechs Jahrzehnten schaffen die das nicht mehr.

Zur Frage: „Soll man überhaupt einheitliche Kommunalverfassungen haben?“. Wir haben im Bundesgebiet durchweg – es gibt allenfalls eine Ausnahme in unserem Nachbarland Niedersachsen – zwischen Gemeinden und Kreisen unterschiedliche Verfassungen. Wir haben hier in Nordrhein-Westfalen, seit wir hier überhaupt wieder Kommunalverfassungen haben, nach Ende des Zweiten Weltkriegs, unterschiedliche Verfassungen – vorher sowieso. Wir haben auch nach wie vor unterschiedliche Verfassungen etwa, was den Landschaftsverband angeht, oder, relativ frisch, in der jetzigen Form, was den Kommunalverband Ruhrgebiet angeht. Das macht auch Sinn. Wenn es keinen Sinn machte, unterschiedliche Verfassungen zu haben, dann könnte man sich ja fragen, warum das eigentlich hier im Land anders sein muss. Das ist nicht ohne Weiteres einzusehen.

Wäre es nicht sinnvoll, dass jede Fraktion einen Ansprechpartner ihres Vertrauens im Landeskabinett hat? Sagen Sie nicht, so etwas gibt es nicht. Die Schweizer machen das so. Es wird hier aber aus irgendwelchen Gründen nicht für richtig gehalten. Ich teile die Ansicht, dass diese Gründe zutreffen. Aber das Argument ist intellektuell nichts wert, zu sagen, es müsse einheitlich sein. Es war bisher nicht einheitlich, und es funktioniert auch nicht einheitlich, und man sollte es nicht einheitlich machen.

Wir haben ja mit dem Rückholrecht den Ausnahmefall einer kommunalpolitischen Frage, die relativ wenig mit Geld zu tun hat. Es geht hier ausnahmsweise nur darum, ob die Verwaltung funktioniert. Immerhin, das ist für die Bürger im Land doch ein wichtiger Gesichtspunkt. Es geht zum Beispiel um die Frage, wie lange Genehmigungsverfahren dauern, es geht aber auch um alle möglichen anderen Vollzugsfragen, derer sich der Kreistag annehmen könnte. Jetzt wird ja hier – das ist ganz interessant – das Thema im Grunde ausgeweitet. Man sagt nämlich: „Wenn es doch bei den Gemeinden so ist, dann sollte es auch beim Kreis so sein“ – oder umgekehrt: „Wenn es beim Kreis nicht so sein soll, warum ist es dann bei den Gemeinden vernünftig?“ Das hat nun teilweise etwas mit den Unterschieden zu tun. In der Tat spielen Selbstverwaltungsangelegenheiten bei den Gemeinden eine Rolle, und sie spielen eben auch bei den Fragen, die hier im Vordergrund stehen – Genehmigungsverfahren usw. – eine Rolle. Denn in der kreisfreien Stadt muss die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vom Rat getroffen werden. Das ist eine Selbstverwaltungsentscheidung, genau wie im kreisangehörigen Raum. Im kreisangehörigen Raum ist das getrennt; da macht das die Gemeinde, und wenn das Ergebnis vorliegt, wendet der Kreis das Gesetz an, etwa das Bundesimmissionsschutzgesetz.

In der Gemeinde könnte man das auch so machen; das machen viele andere, beispielsweise im süddeutschen Raum; eigentlich machen es alle anderen. Aber wir haben hier ein Rückholrecht. Dafür kann man vorbringen: Der Rat hat sich mit diesem Genehmigungsverfahren ohnehin befasst. Richtig ist: Es geht hier nicht um die großen Haushaltsblöcke, Herr Krüger; das ist völlig richtig. Aber deshalb ist es doch nicht unwichtig. Wenn ich einmal ganz ehrlich sein soll: Mich interessieren die großen Haushaltsblöcke der Stadt Münster überhaupt nicht. Ich will, wenn ich einen Personalausweis brauche, zügig an die Reihe kommen, die Müllabfuhr muss funktionieren und ähnliche Dinge. Ich habe mit dem, was Sie an den Landschaftsverband schicken, oder auch mit den Sozialausgaben, nichts zu tun. Das gilt für die allermeisten Menschen – der Laden muss funktionieren. Darum geht es; das ist die entscheidende Frage, und nicht: Wie hoch ist denn der finanzielle Anteil?

Es geht auch nicht um einen Missbrauch. Wenn Sie das jetzt hier einführen – es ist ja Ihre Verantwortung, darüber zu entscheiden –, dann ist der einzelne Kommunalpolitiker im Kreis meines Erachtens gehalten, immer auch darüber nachzudenken, ob er von diesem Rückholrecht Gebrauch macht. Das ist seine Pflicht, und es geht gerade nicht um Missbrauch. Mir geht es darum, dass dieser in Fragen der laufenden Verwaltung darüber nicht nachdenken muss, dass er also gar nicht solche Entscheidungen treffen muss. Das, meine ich, wäre richtig.

Das Argument der Ausübungsfrequenz ist ein ganz schlechtes Argument. In der Landesverfassung steht, dass es ein Konstruktives Misstrauensvotum gibt. Wenn ich die Landesgeschichte richtig kenne, ist dieses einmal ausgeübt worden, und zwar in den Sechzigerjahren, beim Übergang auf Heinz Kühn. Damals haben sich die „Jungtürken“ der FDP mit der SPD „zusammengerottet“ und haben hier gewissermaßen schon einmal die sozialliberale Koalition praktiziert, die dann drei Jahre später im Bund kam. Sonst gab es da nie. Wenn sich nun irgendeiner von Ihnen hier hinstellt und sagt: „Dass das im Prinzip geht, spielt in unserer Praxis keine Rolle“, dann sage ich: Natürlich, das ist das Instrument, mit dem das Parlament die Landesregierung diszipliniert, und zwar gerade dann, wenn es dieses Recht nicht ausübt. – Deshalb finde ich diese treuherzigen Fragen danach, wie oft dies ausgeübt wird, wirklich – – Da kann ich mir nicht verkneifen, zu sagen: Das ist unter dem Niveau derer, die es sagen.

Zur Frage, wie das mit staatlichen Angelegenheiten ist: Die Frage der Abschiebung ist keine staatliche Angelegenheit. Staatliche Angelegenheiten sind ausschließlich – ich glaube, Herr Wohland hatte es gesagt – Schulaufsicht – das gilt derzeit noch; da ist eine Änderung in Arbeit –, die Polizei und das, was der Landrat als Untere Verwaltungsbehörde macht, im Wesentlichen Kommunalaufsicht, aber auch noch Bauaufsicht und ähnliche Aufsichtsangelegenheiten. Das sind die staatlichen Angelegenheiten, und um die geht es hier nicht, weil die im Text des Entwurfs ausgenommen sind. Darauf bezieht sich das Rückholrecht nicht. Darum geht es gar nicht. Es geht vielmehr um diese Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das sind Aufgaben, die in anderen Ländern staatliche Angelegenheiten sind, zum Beispiel in Niedersachsen und in Bayern. In Nordrhein-Westfalen sind dies kommunale Angelegenheiten; das ist eben schon richtig gesagt worden. Es wird immer wieder verwechselt: Die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind kommunale Angelegenheiten. Deshalb bezieht sich das Rückholrecht auf diese Angelegenheiten.

Letztlich geht es hier heute um die Frage: Will ein Land, das ohnehin in seiner Performance punktuell schwächelt, sich noch ein paar weitere Steine in die Tasche stecken in der Hoffnung, dann schneller zu laufen, oder ist dies vielleicht nicht intelligent? Anders gesagt: Wenn wir über die Frage sprechen, warum das eine oder andere hier im Land nicht rundläuft, dann wäre es doch naheliegend, mal zu schauen: Wie machen das die anderen? Und jetzt noch einmal einen draufzusetzen und eine Abweichung von anderen zu beschließen, das halte ich nicht für klug.

Gertrud Welper (Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Borken): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die kommunale Selbstverwaltung ist entsprechend dem Grundgesetz garantiert. So heißt es in Artikel 28 Absatz 1: „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“ Dabei ist ein Grundproblem der politischen Steuerung durch die ehrenamtliche Vertretung – die gibt es gegenüber der hauptamtlichen Verwaltung – daher die Gefahr der Herrschaft der Bürokratie – in Führungsstrichen. Dies gilt in Gemeinderäten, aber auch in Kreistagen. Daher ist eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und auch die sachgerechte Anpassung der Kreisordnung NRW an die Gemeindeordnung NRW geboten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen jetzt SPD und Grüne die Einflussmöglichkeiten des Kreistags erhöhen und die Befugnisse an die Gemeindeordnung angleichen, zum einen über die Einführung eines eingeschränkten Allzuständigkeitsrechts des Kreistags. Mit dieser Formulierung so, wie sie im Gesetz über die Zuständigkeiten des Kreistags vorgesehen ist, werden weiter gefasste Mitbestimmungsmöglichkeiten des Kreistags gegenüber der Verwaltung vorgesehen. Ich bin der Auffassung, das stärkt das kommunale Ehrenamt.

Im Verlauf der Diskussion sind jetzt sehr kritische Töne gefallen. Ich bin aber davon überzeugt, dass kommunale Mandatsträger mit dieser Verantwortung sehr sorgfältig umgehen. Die geringe Anzahl der Rückholanträge kann kein Argument sein, auf dieses demokratische Recht zu verzichten.

Die Abschaffung des Kreisausschusses und die verpflichtende Bildung des Hauptausschusses stärkt im Gegenzug zur jetzigen Gesetzeslage den Kreistag. Der Kreistag ist das gewählte Organ der kommunalen Selbstverwaltung, und daher gehe ich davon aus, dass es hier auch zu einer höheren demokratischen Legitimierung der Entscheidungen kommt. Ich denke, die intensive Diskussion, das intensive Ringen um die Entscheidungen in den Kreistagen wird die Qualität der Beratungen verbessern und gegebenenfalls auch die Beschlüsse verbessern. Darum muss es in meinen Augen letztendlich gehen.

Zur Option der Wahl von Beigeordneten: Hier ist schon vielfach ausgeführt worden, dass nach der künftigen Regelung der Kreistag die Beigeordneten als allgemeine Vertreter bestellen kann. Er muss das nicht tun. Es ist jedoch aus Gründen der Demokratie durchaus legitim, eine solche Vertretung über den Kreistag bestimmen zu lassen.

Im Endeffekt bin ich der Auffassung, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine notwendige Anpassung an die Rechte von Rats- und Kreistagsmitgliedern vorgenommen wird. Kreistagsmitglieder werden in ihren Einflussmöglichkeiten gestärkt und gegenüber den Ratsmitgliedern gleichgestellt. Dadurch wird insgesamt das ehrenamtliche Engagement, das, wie ich anfangs ausgeführt habe, ja grundgesetzlich verbrieft ist, aufgewertet. Vor dem Hintergrund der sinkenden Bereitschaft, sich kommunal zu engagieren, kann diese Gesetzesnovelle ein Beitrag für mehr Selbstbestimmung vor Ort sein. Den Kreistagen bzw. den Landrätinnen und Landräten und deren Interessen wird Genüge getan, indem diese Gesetzesnovelle zu Beginn der nächsten Wahlperiode 2020 in Kraft tritt.

Es sind noch eine Menge weiterer Argumente eingeführt worden; so hieß es etwa, einem Land, das schwächelt, müssten nicht noch zusätzliche Steine aufgebürdet werden. Das hat für mich jetzt gerade suggeriert, dass die kommunale Selbstverwaltung ein Schwachpunkt unserer Demokratie sei. Das muss ich vehement zurückweisen. Ich denke, die kommunale Selbstverwaltung ist eine der ganz großen Errungenschaften in unserem Land, und diese gilt es in jedem Fall zu stärken. – Danke schön.

Bernd Janotta (BKK/PIRATEN-Fraktion im Rat der Stadt Kerpen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich gleich zu Beginn entschuldigen: Aufgrund der vielfachen zusätzlichen ehrenamtlichen Belastungen, die ich im Augenblick trage, die ich mir aufgebürdet habe, habe ich es leider nicht geschafft, fristgerecht eine Stellungnahme einzureichen. Ich hoffe, Sie können damit leben.

Vielleicht darf ich noch eines ergänzen: Ich bin nicht nur Stadtverordneter im Rat der Stadt Kerpen, sondern auch Mitglied des Finanzausschusses im Kreistag Rhein-Erft und dort natürlich auch Mitglied der Fraktion Freie Wähler/Piraten im Kreis Rhein-Erft. Ich kann für mich also in Anspruch nehmen, dass ich durchaus beide Seiten kenne, sowohl die Seite der kommunalen Selbstverwaltung in einem Stadtrat als auch die Seite in einem Kreistag.

Hier ist sehr viel Vernünftiges und Schlaues gesagt worden. Ich möchte das gar nicht im Einzelnen wiederholen. Ich möchte aber gern noch zwei oder drei Gedanken mit auf den Weg geben. Herr Professor Oebbecke sagte eben sehr treffend, dass bei einem Rückholrecht die zeitliche Belastung in den einzelnen Ausschüssen ansteigen würde. Ich kann zumindest für meine Person sagen: Die Ausschusssitzungen im Finanzausschuss sind erfreulich kurz; innerhalb von einer bis eineinhalb Stunden ist dies erledigt. Dort handelt es sich vorwiegend um Mitteilungsvorlagen, die ohne weitere Abstimmungen durchgewunken werden. Das ist grundsätzlich, zumindest was die Sitzungsdauer angeht, sehr erfolgreich. Im Stadtrat sieht dies völlig anders aus. Dort laufen Ausschusssitzungen in der Regel nicht unter drei Stunden ab; bei interessanten Themen, die viele Menschen betreffen, kann das durchaus auch schon mal eine fünf- bis sechsstündige Sitzung bedeuten. Ob man das so haben möchte oder nicht, das stelle ich Ihnen anheim. Ich persönlich kann darauf verzichten, und ich müsste mir in der Tat überlegen, ob ich dieses Ehrenamt aufgrund der überbordenden zeitlichen Belastung nicht wieder abgeben müsste.

Zu den Beigeordneten – da würde ich einfach einmal kaufmännisch argumentieren wollen –: Wenn mir jemand den Nutzwert erklären kann, dann kann man und dann sollte man das vielleicht auch machen. Wenn ein Nutzwert, ein Mehrwert aber nicht erkennbar ist – auch das ist schon vielfach gesagt worden –, dann erschließt sich mir der tiefere Sinn nicht.

Vielleicht noch ein Gedanke: In zwei Jahren der Zugehörigkeit zur Kreistagsfraktion ist dort nicht ein Mal, weder in unserer Fraktion noch in allen anderen Fraktionen, bei CDU, SPD und bei allen anderen, die Frage nach einer Stärkung des Kreistags aufgetaucht. Es ist dafür auch gar keine Notwendigkeit erkannt worden.

Piraten-typisch möchte ich einfach damit schließen: Never change a running system. Im Augenblick funktioniert es. Es funktioniert vielleicht hier und da mehr oder weniger gut; das kann durchaus schon mal vorkommen. Aber hier einen weiteren Popanz aufzubauen, wenn man weiß, dass der Bürger auf der Straße – – Dem erschließt sich der Sinn eines Kreistags ohnehin nicht. Ich muss für mich selber auch zugeben, dass ich bis vor drei Jahren keine Ahnung hatte – außer vielleicht, dass ich beim Kreis mein Auto an- und abmelden kann –, was ein Kreistag denn den ganzen lieben langen Tag treibt. – Ja, ich weiß, dass mag für den einen oder anderen ein bisschen merkwürdig anmuten, aber ich denke, mir geht es nicht alleine so. – Ich danke.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Ich danke Ihnen auch, Herr Janotta, möchte aber im Rahmen größtmöglicher Transparenz, die wir hier praktizieren, darauf hinweisen, dass eine Stellungnahme von Ihrer Seite nicht nur nicht fristgerecht, sondern gar nicht eingegangen ist. Wenn Sie sagen, diese sei nicht fristgemäß eingegangen, könnte das hier so verstanden werden, dass wir diese den Kolleginnen und Kollegen sowie den anderen Sachverständigen nicht zur Verfügung gestellt hätten. Das ist nicht der Fall. – Vielen Dank für Ihren Beitrag, Herr Janotta.

Das Wort hat Herr Michael Makiolla, Landrat des Kreises Unna. – Bitte schön.

Michael Makiolla (Landrat des Kreises Unna): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es ist ja im Prinzip alles schon gesagt worden. Ich schließe mich deswegen insbesondere den Ausführungen von Professor Oebbecke vollinhaltlich an.

Ich möchte aber noch einige grundsätzliche Dinge dazu sagen, was die Arbeit eines Kreises von der Arbeit einer kreisfreien Stadt sowie von der Arbeit einer kreisangehörigen Kommune unterscheidet. Ich plädiere, genauso wie Herr Professor Oebbecke, dafür, dass man die unterschiedlichen Ebenen der kommunalen Selbstverwaltung, also kreisangehörige Stadt, Kreis, kreisfreie Stadt, auch in Bezug auf die Kommunalverfassung unterschiedlich behandelt, weil alle drei Ebenen sich von ihrer Aufgabenstruktur her, von der Einwohnerzahl, aber auch von der Größe der Verwaltungen drastisch unterscheiden. Die kleinste Stadt bei uns im Kreis Unna, die Gemeinde Holzwickede, hat 75 Mitarbeiter. Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen, die Stadt Köln hat, schätze ich, 15.000 Mitarbeiter; wenn man die Krankenhäuser etc. mitzählt, dann müsste das in etwa hinkommen. Ich glaube nicht, dass die beiden kommunalverfas-

sungsrechtlich, auch was die Praxis angeht, was die Realität angeht, was die Verfassungswirklichkeit angeht, sozusagen vergleichbar sind. Trotzdem gilt das gleiche Gesetz.

Ich glaube, man sollte jetzt nicht den Fehler machen, auf die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte sozusagen die Schablone einer einheitlichen Kommunalverfassung überzustülpen, weil das nicht der Realität entspricht.

Im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen haben wir darüber hinaus das grundsätzliche Problem, dass das Verhältnis zwischen Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden objektiv gespannt ist, objektiv von Konflikten geprägt ist, und zwar auch von objektiven Interessengegensätzen. Durch die Umlagefinanzierung ist es ja so: Ich brauche für meinen Haushalt 60 % aus der Umlage; anders geht das nicht. Das führt natürlich dazu, dass bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den örtlichen Politikern immer so der Eindruck entsteht: Der Kreis nimmt uns durch die hohe Umlage viel zu viel Geld weg, und deswegen ist der Kreis sozusagen an allem schuld, was bei uns nicht funktioniert. – Michael, du kennst das Argument. Wir haben darüber ja auch häufiger gesprochen. – Ich nenne das die Sündenbockfunktion des Kreises, die sehr ausgeprägt ist und die auch zu einem ganz großen Teil irrationale Züge annimmt. Ich werde gleich ein paar Beispiele aus meiner Praxis nennen.

Das heißt, auch für Dinge, für die der Kreis gar nicht zuständig ist oder verantwortlich ist, wird sehr leicht in der öffentlichen politischen Diskussion dem Kreis die Verantwortung zugeschoben, und zwar bis ins Detail; auch dem Landrat wird diese bis ins Detail zugeschoben. Deswegen kann man das Verhältnis zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, wenn es um die Wahrnehmung von Aufgaben geht, nicht vergleichen mit den Verhältnissen einer kreisfreien Stadt, wo wir einen Rat haben, eine Verwaltung, eine Zuständigkeit. Und weil es viele Entscheidungen im kreisangehörigen Raum gibt, wo beide Behörden, also die Stadtverwaltung und die Kreisverwaltung, mitwirken müssen, haben wir an dieser Schnittstelle erhebliche Probleme.

Ich will ein paar Beispiele nennen: Der Kreis Unna liegt in der Einflugschneise eines Flughafens einer benachbarten Großstadt. Dieser Flughafen ist politisch sehr umstritten. Ich sehe das auch sehr kritisch. Aber so ein Flughafen braucht in der Einflugschneise alle möglichen elektronischen Geräte, etwa Antennen oder Ähnliches. Und diese müssen baurechtlich genehmigt werden von der Baubehörde einer kreisangehörigen Stadt. Die betroffene kreisangehörige Stadt, die bei uns in der Einflugschneise des Flughafens ist, hat sich seit Jahrzehnten geweigert, diese Baugenehmigungen auszusprechen. Das ist alles rechtswidrig. Die wussten natürlich in der Zeit, als es noch das Widerspruchsverfahren gab, dass der Kreis, die Widerspruchsbehörde des Kreises, das Ganze immer heilen würde. Das haben wir auch immer gemacht, ohne viel Aufhebens. Hätten wir das Rückholrecht des Kreistags zur damaligen Zeit schon gehabt, hätten wir die gleiche Diskussion, die es im Rat der betroffenen Stadt gegeben hat, zusätzlich bei uns gehabt – und jetzt kann man sich darüber streiten, mit welchem Ergebnis das ausgegangen wäre.

Durch unseren Kreis fließt der Fluss Lippe. Die Lippe ist FFH-Gebiet. Das ist so das Höchste, was es an Naturschutz und Ökologie gibt, und ist deswegen durch eine entsprechende Verordnung durch den Kreis geschützt. Die Anliegerstädte der Lippe sind

der festen Überzeugung, dass das eine Fremddokkupierung ist von irgendwelchen Leuten aus Unna, die mit diesem Fluss ja gar nichts zu tun haben, und deswegen gibt es seit vielen, vielen Jahren die Bemühungen, die Lippe für den Ausflugsverkehr mit Motorschiffen zu öffnen. Das haben wir bisher immer verhindert. Die Räte an der Lippe sind sich alle einig, dass das genau der richtige Weg ist, und wir haben das Ganze verwaltungsmäßig abgewickelt und haben das immer wieder untersagt. Die Gerichte haben uns auch recht gegeben. Ich weiß nicht, wie die Situation ausgegangen wäre, wenn es das Rückholrecht des Kreises gegeben hätte.

Zum Sündenbockprinzip vielleicht noch ein weiteres Beispiel: Prognos hat uns mal zum familienunfreundlichsten Kreis Deutschlands erklärt, 2006. Jetzt hat der Kreis im Bereich der Familienpolitik und all dieser ganzen Dinge, die da eine Rolle spielen, so gut wie gar nichts zu sagen. Wir sind nur zu einem kleinen Teil Jugendhilfeträger, haben also die Funktion eines Jugendamts für die ganz kleinen Kommunen. Aber alle vor Ort waren sich einig – in der Ortspolitik, die Bürgermeister –: Daran ist der Kreis schuld. Die Fernsehteams, die aus ganz Deutschland zu uns kamen, um zu gucken, wie schrecklich das bei uns ist, wurden alle zum Kreishaus geschickt, und vor Ort haben alle gesagt: Damit haben wir nichts zu tun; das ist ein großes Versagen des Kreises.

Ich will mich darüber nicht beklagen – damit das nicht falsch verstanden wird –; es ist mein Job, mit diesen Dingen umzugehen. Und wenn ich das nicht akzeptieren würde, hätte ich nie als Landrat kandidieren sollen. Damit muss ich aber umgehen, damit müssen wir alle umgehen, und meine Strategie und die Strategie der meisten Kolleginnen und Kollegen, mit solchen Dingen umzugehen, ist, diese Angelegenheiten möglichst behördenmäßig, einfach nach Recht und Gesetz, abzuwickeln. Ich lasse mich bei der Lippe-Befahrung oder bei den Antennen für den Flughafen nicht auf politische Diskussionen ein, sondern ich wickle das behördenmäßig ab, so, wie sich das gehört, nach Recht und Gesetz, und lasse mich da in keiner Weise beirren.

Die Befürchtung, die ich jetzt habe, ist, dass es, wenn es das Rückholrecht gibt, in der Tat an der Stelle eine Politisierung, eine zusätzliche Politisierung dieser Angelegenheiten gibt. Über den Flughafen, über die Lippe-Befahrung soll ja politisch diskutiert werden. Aber das muss dort geschehen, wo es hingehört, in den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, und nicht noch zusätzlich im Kreistag. Das nämlich – da knüpfe ich an das an, was mein Vorredner gesagt hat – führt auch zur Verwirrung in der Bevölkerung. Das versteht doch kein Mensch mehr, wenn in zwei politischen Gremien über die gleiche Angelegenheit diskutiert wird und möglicherweise – man weiß das nicht – sogar mit unterschiedlichen Ergebnissen, weil im Kreistag eine andere politische Mehrheit herrscht als im Rat einer kreisangehörigen Stadt.

Ich könnte noch viele andere Beispiele nennen. Ich habe in den letzten Jahren, seit der letzten Wahl 2014, allein vier landwirtschaftliche Betriebe gehabt, die erweitert werden mussten, die heftig umstritten waren, wo der Schwarze Peter an den Kreis geschoben worden ist, die wir behördenmäßig abgewickelt haben, geräuschlos, ohne große Probleme, wo es heftigste politische Diskussionen in den kreisangehörigen Städten gegeben hat – zu Recht; alles in Ordnung. Aber wenn wir diese ganzen Diskussionen alle noch mal auf der Kreisebene geführt hätten, wären wir, glaube ich, nicht

nur zu zeitlichen Verzögerungen gekommen, sondern wir hätten gegenüber der Öffentlichkeit gezeigt, dass wir ein System der organisierten Unverantwortlichkeit haben, das kein Mensch versteht. Von daher kann ich vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen eigentlich nur davor warnen, insbesondere das Rückholrecht des Kreistags einzuführen.

Ich möchte damit schließen: Kommunale Selbstverwaltung ist nicht nur Rat und Kreistag, kommunale Selbstverwaltung ist auch der Landrat, ist der Bürgermeister. Ich will mal sagen: Es gibt niemanden – keinen Abgeordneten, kein Kreistagsmitglied, kein Ratsmitglied, auch keinen Bürgermeister –, der beispielsweise bei uns im Kreis Unna bei demokratischen Wahlen so viele Stimmen bekommen hat wie ich. Und Entsprechendes gilt für die meisten Landräte; es gilt für die meisten Bürgermeister, die in Nordrhein-Westfalen gewählt worden sind. Von daher sehe ich die Legitimation, die demokratische Legitimation, in keiner Weise angeknackst, wenn man sagt: Na ja, der Kreistag kann sich vielleicht doch nicht ganz so intensiv beteiligen, wie das bei den Räten der kreisfreien Städte oder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Fall ist. – Vielen Dank.

Dr. Karsten McGovern (1. Beigeordneter a. D. des Landkreises Marburg-Biedenkopf): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Zu dem Argument, dass die Landkreise oder die Kreise sich erheblich unterscheiden von den Städten und Gemeinden, will ich nur noch einmal darauf verweisen, dass es auch bei den gesetzlich verpflichteten Aufgaben viele Gestaltungsmöglichkeit gibt, die genutzt werden können und die durchaus nicht nur eine behördliche Abwicklung implizieren, sondern die sehr wohl natürlich auch eine Diskussion darüber mit sich bringen, wie man beispielsweise fachpolitisch mit bestimmten Fragestellungen umgeht.

Ich will nur darauf verweisen, dass Sie, wenn Sie sich beispielsweise das Kinder- und Jugendhilfegesetz ansehen – bundesweit gilt überall dasselbe Gesetz – und wenn Sie sich dann die Praxis der Jugendhilfe im Einzelnen ansehen, feststellen werden, dass es erhebliche Unterschiede dabei gibt, wie das ausgefüllt wird und ausgeformt wird. Das hat natürlich etwas damit zu tun, dass in Bezug auf die Jugendämter – auch in den Landkreisen gibt es Jugendämter, auch bei Ihnen hier in Nordrhein-Westfalen gibt es Jugendämter,

(Zuruf: Die sind völlig unbedeutend!)

die sind nicht ganz so bedeutend wie in Hessen; das gebe ich zu, aber sie sind doch vorhanden – Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick darauf da sind, ob man zum Beispiel ambulante Hilfen stärker fördert oder stationäre Hilfen stärker fördert. Das sind Dinge, die auch da entschieden werden und die durchaus fachpolitisch interessant sind und in Jugendhilfeausschüssen oder Fachausschüssen auch diskutiert werden können, auf Kreisebene und in den Kreistagen.

Entsprechendes gilt nicht nur für das Kinder- und Jugendhilfegesetz, sondern es gilt natürlich auch für die Sozialhilfe, es gilt für die Schulträgerschaft, es gilt für viele fachpolitische Fragen, auch im Naturschutzbereich; auch dort kann man fachpolitisch durchaus einiges tun.

Ich will nur daran erinnern, dass – zumindest ist das in Hessen der Fall – die Landkreise sich auch sehr stark mit den Themen Klimaschutz und Energiewende beschäftigt haben, auch wenn dies nicht unbedingt originäre Aufgaben sind. Gleichwohl ist es so, dass sie eine Funktion im Raum haben, eine Funktion, die sie im Rahmen der Daseinsfürsorge auch übernehmen. Auch da gibt es ja sehr große Unterschiede dabei, ob ein Landkreis so etwas aktiv angeht oder nicht. – Daran sieht man einfach, dass es Gestaltungsmöglichkeiten gibt; darüber wird entschieden. Die Frage ist: Von wem wird entschieden?

Insofern finde ich den Ansatz, den Sie hier mit dem geplanten Gesetz verfolgen, richtig, zu sagen: Das kann eigentlich an dieser Stelle nur so sein wie auch in den Städten und Gemeinden, man muss den Kreistagen an dieser Stelle mehr Verantwortung geben.

Kommunale Selbstverwaltung kann sich nicht nur darauf beziehen, dass der direkt gewählte Landrat oder die direkt gewählte Landrätin dann gewissermaßen die einzige oder die stärkste Kraft ist in der Frage, wie das bestimmt wird, sondern es gibt eben auch den gewählten Kreistag, und der hat auch sein Recht. Durch die Direktwahl haben wir durchaus eine Machtverschiebung. Diese Machtverschiebung wird jetzt durch das Gesetz ein Stückchen korrigiert. Der Einfluss der Hauptamtlichen – ich bin ja selbst auch langjährig Hauptamtlicher gewesen – ist ziemlich stark, allein dadurch, dass sie sich tagtäglich mit der Sache befassen und die Ehrenamtlichen das nicht so gut können. Wenn dann sozusagen an dieser Stelle ein Korrektiv eingeführt wird, ist das, glaube ich, ein guter Weg – zumal es ja durchaus auch Probleme geben kann in der Ausfüllung des Amtes durch einen Landrat oder eine Landrätin. Und dann kann man sich auch fragen: Wie wird das denn korrigiert? Wo gibt es die Einflussmöglichkeiten des Kreistags an dieser Stelle? Wenn man diesen stärkt, hat man auch eine Stärkung des Prinzips von Checks and Balances.

Was die Beigeordneten angeht, so will ich Ihnen nur kurz berichten, dass in Hessen die Praxis die ist, dass Beigeordnete gewählt werden können und auch gewählt worden sind. Ich bin ja auch so einer gewesen, der diese Funktion ausgeübt hat. Ich kann nicht erkennen, dass das von Nachteil sein soll für die Praxis in den Kreisen. Ich will auch noch mal darauf verweisen – das wurde jetzt nicht explizit gefragt; ich möchte aber doch noch einmal darauf verweisen –, dass ich auch nicht unbedingt einsehen kann, warum es der Befähigung zum Richteramt bedarf, um als Beigeordneter tätig zu sein. Es ist, wie ich vorhin schon gesagt habe, so, dass Landkreise, Kreise sehr viel mit fachpolitischen Fragen zu tun haben. Von daher sind nicht nur juristische Kenntnisse oder Verwaltungsverfahrenskennntnisse erforderlich, sondern es können auch fachpolitische Kenntnisse von Vorteil sein.

Was die Frage angeht, ob das einen Nutzen hat oder wie die Kosten und Nutzen der Einführung von Beigeordneten sich darstellen, nur ein Argument: Wenn Sie jemanden

haben, der fachpolitisch verantwortlich ist, dann haben Sie damit natürlich auch jemanden, der in der Lage ist, auf Gestaltungsprozesse in der Verwaltung stärker Einfluss zu nehmen. Aus meiner Erfahrung in Hessen ist es so, dass die Landräte nicht unbedingt dazu kommen, das so intensiv zu machen, sondern dass es dann eher an den Beigeordneten hängt, dies fachpolitisch entsprechend zu machen.

Wenn eine solche Struktur Geld kostet, so ist es auf der anderen Seite doch so, dass eine fachpolitisch orientierte Gestaltung auch viel Geld einsparen kann. Ich will nur daran erinnern, dass durch die Einführung der Option der kommunalen Trägerschaft – unser Landkreis hat das damals gemacht – in der Konsequenz sehr viel Geld eingespart wurde, nämlich dadurch, dass der Landkreis Menschen sehr gut in Arbeit vermittelt hat und dadurch auch das Haushaltsdefizit abgebaut hat. Ich behaupte jetzt einfach mal: Wenn da nur ein Landrat gewesen wäre und nicht auch ein fachpolitischer Beigeordneter, dann wäre es in dieser Form wahrscheinlich nicht möglich gewesen, das so zu gestalten.

Das Rückholrecht – das wurde hier in der Runde auch schon mehrfach betont – ist letzten Endes nicht unbedingt ein empirisches Problem, sondern es ist vor allem etwas, was indirekt wirkt. Es wirkt indirekt in dem Sinne, dass die Hauptamtlichen sich immer fragen müssen: Was passiert denn mit der Entscheidung, die ich treffe? Ist das eine Entscheidung, die dann möglicherweise vom Kreistag wieder zurückgeholt wird? Und es korrigiert insoweit den Einfluss und die Möglichkeit der Beigeordneten oder auch des Landrats und bringt sie dazu, sich mit dem Sachverhalt einfach noch mal unter diesem Aspekt intensiver zu beschäftigen. Das stärkt eher die Entscheidungen und führt auch aus meiner Sicht eher zu einem Rationalitätsgewinn, den Sie sich dadurch einkaufen, wenn Sie das Gesetz hier einführen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch kurz darauf hinweisen: Sie haben ja auch danach gefragt, wie das mit der Abschaffung der Kreisausschüsse ist. In Hessen gibt es die Kreisausschüsse als Gremien, in denen die Kreistagsmitglieder gar keine Rolle spielen. Wir haben bei uns ab und zu mal über die Einführung von Seniorenräten gesprochen, und da hat mancher scherzhaft gesagt: Den haben wir doch schon; das ist der Kreisausschuss. – Ich will damit nur andeuten und darauf hinweisen, dass ich nicht glaube, dass es so sein muss, dass man sich daran orientiert, wie eine Verfassungstradition war, sondern man kann durchaus auch einmal einen Bruch einer solchen Verfassungstradition vollziehen, und man hat auch eine Stärkung des Kreistags dadurch, dass der Hauptausschuss da eine größere Rolle spielen wird. – Danke schön für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Auch ich habe mich bei Ihnen zu bedanken. – Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt in eine zweite Fragerunde. Ich darf zunächst das Wort Herrn Kuper erteilen, verbunden mit der herzlichen Bitte, in dieser zweiten Fragerunde auch zu sagen, an wen sich die Frage jeweils konkret richtet. – Vielen Dank.

André Kuper (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe zwei kurze Fragen an alle Sachverständigen und bitte einfach nur, kurz und knapp mit Ja oder Nein zu antworten.

Frage eins: Brauchen wir dieses Gesetz zwingend? – Bitte antworten Sie mit Ja oder mit Nein.

Frage zwei: Wird durch dieses Gesetz die Verfahrensdauer kürzer? – Auch hier bitte nur mit Ja oder Nein antworten. – Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Vielen Dank, Herr Kuper. – Nur der Hinweis an die Sachverständigen: Sie müssen natürlich nicht mit Ja oder mit Nein antworten, sondern Sie können so antworten, wie Sie möchten. – Jetzt darf ich das Wort Herrn Hübner erteilen.

Michael Hübner (SPD): Wir würden als Serviceleistung auch draußen noch ein Foto machen, dann können Sie ein Testimonial dazu machen. Ich wäre bereit, das über Twitter ins Internet zu stellen. Wenn Sie das machen, bitte kündigen Sie das entsprechend an. – Ich finde das eher albern.

Jetzt aber noch mal ein paar konkrete Fragen: Herr Andreas Wohland hatte gerade das Argument in die Debatte eingeführt – das ich durchaus bedenkenswert finde –, dass wir im Rahmen des Personalaustausches in eine Konkurrenzsituation kommen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Städten. Das hat aber erstens nichts mit der Frage von Kreisen oder kreisangehörigen Städten zu tun, sondern es hat generell etwas mit Städten und dem Angebot als solchem zu tun.

Dazu die Frage: Würden Sie meine Auffassung nicht auch teilen, das, gerade wenn Sie aus Haushaltssicherungskommunen kommen, es auch eine Zeitlang sehr wünschenswert war, zu einem Umlageverband zu gehen, weil Sie dann die Beförderungstellen, die sich im Anschluss dargestellt haben, sehr attraktiv gemacht haben? Auch das ist ja ein Grund, sowohl als Beigeordneter als auch in leitender Funktion, zu einem Kreis zu gehen. Das würde mich noch mal interessieren; denn das Argument schwächt sich dadurch aus meiner Sicht ein Stück weit ab, das Sie in der Frage der zur Zurverfügungstellung von Personal und der Konkurrenzsituation hier eingeführt haben.

Herr Flüshöh, Sie haben vorhin gesagt, Sie kennen mehrere Städte, wo der Hauptausschuss nicht die Mehrheitsverhältnisse des Rates abbildet. Ausschüsse müssen die Mehrheitsverhältnisse des Rates abbilden. Benennen Sie mir doch mal mehrere Städte dazu. Denn das würde mich sehr verwundern; es wäre ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip. Sie haben natürlich bei den Größenzuschnitten die Möglichkeit, vereinbarungsgemäß in den Räten und Kreistagen das dann so abzubilden. Aber das ist mir als Argument überhaupt nicht eingängig.

Herr Oebbecke, ich habe keine Frage im eigentlichen Sinn, möchte aber – wir sollen uns ja kurzfassen – auf Folgendes hinweisen: Wenn Sie ein Urteil von 1965 einbringen, während sich die Gemeindeordnung seit 1965 augenscheinlich verändert hat – das wissen wir, weil es insbesondere dazu gekommen ist, dass die Landräte mittlerweile direkt gewählt werden – – Da können wir uns auch gern mal über das Für und

Wider austauschen, inwieweit es für die Erledigung der unteren Aufgaben in einer staatlichen Anwendung notwendig ist, dass diese direkt gewählt werden mussten. Das war auch eine Geschmacksfrage, ist allerdings aus meiner Sicht nicht mehr rückholbar, nachdem die Entscheidung so gefallen ist. Ich will das aber ausdrücklich noch einmal sagen.

Ein weiterer Hinweis: Ein bisschen erinnert mich das hier an die Diskussion zum Umlagegenehmigungsgesetz, wo die Hauptamtlichkeit und die Ehrenamtlichkeit sehr unterschiedliche Auffassungen hatten zu dieser Frage und wo es auch sehr diametral zugegangen ist und gegeneinander gegangen ist. – Ich will das nur mal sagen. – Von daher überzeugt mich der Vortrag, insbesondere die schriftliche Stellungnahme, da in keiner Weise.

Zu Herrn Makiolla: Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass es auch Kreise gibt, wo der Landrat die schlechteste aller Legitimationen hat – ich weise darauf hin –; das knüpft nämlich daran, dass wir auch eine Stichwahl haben bei Landräten. Wie Sie wissen, ist diese – aus meiner Sicht ist das auch richtig – eingeführt worden. In der Tat muss man sich ein Stück weit der Frage nähern, wie man das so attraktiv darstellen kann, dass der Landrat auch die Legitimation bekommt, die er notwendigerweise hat. Im Kreistag Recklinghausen ist es beispielsweise so, dass der Kreistag stärker legitimiert ist als der Landrat, weil der Landrat über eine Stichwahl ins Amt kam. Ich verrate Ihnen jetzt mal das Geheimnis aus Gladbeck: Die Wahlbeteiligung bei der Landratswahl lag bei unter 12 %. Da hat fast jedes Kreistagsmitglied, das direkt gewählt worden ist, eine höhere Zustimmung erhalten als der Landrat. – Das aber nur am Rande.

Ich bitte noch um eine Einschätzung, Herr Makiolla: Wir müssen ja auch den Punkt der Checks and Balances ein Stück weit berücksichtigen. Wir haben heute direkt gewählte Landräte, direkt gewählte Kreistage, und die Konkurrenzsituation, in der diese stehen, stellt sich auch manchmal in Fragen der Baugenehmigung. Das will ich ausdrücklich sagen. Aber wenn wir eine Ortssatzung in einer Örtlichkeit, also in einer Gemeinde, einer kreisangehörigen Gemeinde, erlassen, ist doch der Kreis auch immer als Behörde zu beteiligen für die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, die er vorher übernommen hatte. Inwieweit – das habe ich bei Herrn Dr. Klein vorhin so verstanden – würde das denn vom Rückholrecht im Nachhinein, nachdem die Ortssatzung beschlossen worden ist, beeinträchtigt werden? Das würde ich gern einmal von Ihnen als Landrat hören.

Karin Schmitt-Promny (GRÜNE): Vorab möchte ich mich bei Ihnen, Herr Dr. McGovern, dafür bedanken, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass Pflichtaufgaben in der Art ihrer Umsetzung durchaus beeinflussbar sind. Sie sprechen den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an. Diese Aufgaben können durch eine politische Diskussion und durch Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit auch in der Einschätzung von Aufgaben ergeben, durchaus auch beeinflusst werden.

Als jemand, der sowohl im Rat einer Stadt wie auch im Städteregionstag in Aachen Mitglied ist, hat sich mir diese Trennung, diese ganze Unterschiedlichkeit zwischen einem Rat und einem Kreistag nicht erschlossen. Soweit ich informiert bin, muss auch der Rat Aufgaben nach Weisung erfüllen. Es ist also nicht nur Sache des Kreises. Es

gibt auch Gestaltungsaufgaben auf der Ebene eines Kreises, die durchaus einer politischen Debatte bedürfen. Die Frage, wie sich die politische Debatte entwickeln kann, nämlich die Demokratisierung des Kreistags, erscheint mir hier als das Wesentliche.

Professor Dr. Oebbecke, ich gehe mit Ihnen mit, wenn Sie sagen, das Rückholrecht müsse man als grundsätzliches Recht betrachten, was einfach als Möglichkeit gegeben ist. Ich halte es für richtig, dies einzuführen.

Wenn Herr Jansen davon gesprochen hat, dass 90 % der Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden, dann steht dies nicht diesem Grundsatz entgegen, sondern zeigt einfach nur, dass eine Verantwortung auf der politischen Ebene dafür da ist, was man jetzt im Sinne der Kommune oder auch im Sinne der Kreise entscheidet.

Damit, denke ich, ist dieses Bild, das vom möglichen Rückholrecht gezeichnet wird, nämlich, dass es chaotisiert, dass es Streitigkeiten gibt – – Da frage ich mich – diese Frage möchte ich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände stellen –: Was ist das für ein Bild von unseren demokratischen Gremien? Bei manchen Stellungnahmen könnte man fast den Eindruck gewinnen: Da stört doch etwas. Was da stört im Umsetzen von Erledigungen, die zu machen sind, das ist das demokratische Element, und das ist der Kreistag. – Das kann es nicht sein. Von daher würde ich gern von Ihnen eine Stellungnahme dazu haben.

Herr Flüshöh, Sie möchte ich gern noch fragen, wieso Sie der Auffassung sind, dass wir als Bürger doch ein bisschen nicht so ganz auf der Höhe sind, dass uns nämlich eine politische Debatte eher verwirren wird und zur Unklarheit führt. Ich bin eher der Auffassung, dass es unsere Aufgabe ist, die politische Auseinandersetzung zu befördern, Wege dafür zu finden und Öffentlichkeit darüber herzustellen sowie Dinge verständlich zu machen. Ich denke, dass wir mehr Vermittlung erreichen können, indem es auch einen Blick auf Konfliktfälle gibt, und diese Konfliktfälle – dieser Auffassung bin ich – müssen ausgeglichen werden. Da würde ich gern die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und Herrn Oebbecke fragen, wie dieses demokratische Element denn unterstützt werden kann.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke, Frau Schmitt-Promny. – Weitere Meldungen aus den Reihen der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten sehe ich nicht. Damit darf ich jetzt das Wort als Erstem wieder Herrn Wohland erteilen. – Bitte schön.

Andreas Wohland: Sehr geehrter Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst auf die Fragen von Herrn Kuper: Wir haben, glaube ich, in der schriftlichen Stellungnahme und auch in unseren mündlichen Stellungnahmen schon Ausführungen gemacht, dass wir das Gesetz nicht für zwingend erforderlich halten und dass wir auch eine Verfahrensbeschleunigung bei den gesetzlichen Vorschlägen nicht erkennen.

(Zuruf)

– Wir können über alles reden.

Jetzt zu der Frage von Herrn Hübner: Konkurrenz, Personalwirtschaft. Es werden ja neue Wahlbeamtenstellen geschaffen, die nach dem Entwurf bei den normalen Beigeordneten mit der Besoldungsgruppe B 3, B 4 ausgestattet werden sollen, bei dem allgemeinen Vertreter mit B 4, bei Wiederwahl B 5.

Zu Ihrer Frage nach dem Wechsel der potenziellen Bewerber in Umlageverbände, weil dort sozusagen Beförderungssämter nicht mit Haushaltssperren etc. belegt sind, wie das vielleicht bei kreisangehörigen Kommunen der Fall ist: Dieses Problem sehe ich hier so in erster Linie nicht, weil es ja nicht um die klassischen Beförderungen geht, die hier jetzt sozusagen jemandem offenstehen, die bei der kreisangehörigen Kommune nicht offenstünden. Vielmehr geht es hier ja um ganz neue Wahlbeamtenverhältnisse – die aber von der Ausgestaltung und von der Dauer der Wahlzeit sowie von der Besoldung her natürlich durchaus interessant sein können für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus kreisangehörigen Kommunen, die ja zum Teil mit B 2 oder mit B 3 besoldet sind, ohne die Möglichkeit zu haben, bei Wiederwahl eine höhere Besoldungsgruppe zu bekommen. Insofern sehen wir hier das Problem, dass Personal mittelfristig in die Kreise wechseln könnte, Personal, das wir aber in den kreisangehörigen Kommunen entschieden brauchen und auf das wir angewiesen sind. – Vielen Dank.

Dr. Martin Klein: Nochmals zur Konkurrenzsituation im Bereich Personal zwischen Kreisen und kreisangehörigen oder auch kreisfreien Städten: Diese Konkurrenzsituation haben wir immer. Ich erinnere auch an die Beförderungsdiskussion im Bereich der Feuerwehr. Richtig ist aber: Es geht hier um Wahlbeamte und neue Wahlbeamtenstellen; deswegen haben wir da keine Probleme. Es wird immer Städte, Gemeinden und auch Kreise geben, denen es einigermaßen gut geht. Diese sind aber in der Minderzahl.

Es gibt auch bei Kreisen einiges, das in Umbruch geraten ist. Ich erinnere daran, dass die Ausgleichsrücklage uns derzeit noch über Wasser hält. Diese hält uns aber nicht mehr lange über Wasser. Die Ausgleichsrücklagenproblematik ist dem Landtag sehr wohl bekannt. Da haben gerade die Umlageverbände in den letzten Jahren seit 2009 über 1 Milliarde € abgebaut. Da ist jetzt so gut wie keine Luft mehr. Das heißt, da wird es noch sehr, sehr eng werden, und da kann man über Umlageverbände, in welcher Form auch immer, erzählen und auch fabulieren; da geht es sehr eng zu. Wirtschaftlichkeit ist immer ein Prinzip von Verwaltungen, egal, welche Kommunalverwaltung es da betrifft. Insofern werden wir, glaube ich, auch immer mit Konkurrenzsituationen umzugehen haben, und wir müssen sehen, dass insgesamt der Geleitzug dann nicht völlig in gefährliche Bereiche abrutscht.

Zu den beiden Fragen von Herrn Kuper: Die sind, denke ich, schon in der ersten Runde beantwortet worden. Aber zur Pointierung noch mal der Kernsatz: Die Kreisordnung hat sich in den Jahrzehnten der Vergangenheit genauso bewährt wie die Gemeindeordnung; von daher bedarf es da keiner Änderung in die andere Richtung insofern, als man sagt: Ihr sollt euch jetzt anpassen. Der Kreis soll sich jetzt an die Gemeinde anpassen, obwohl er ja sowohl laut Landesverfassung als auch laut Grundgesetz eigenständig als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft angesprochen wird und obwohl er ganz offenkundig auch eine andere Verfasstheit hat.

Insofern muss man eben sagen, was die Frage von Frau Schmitt-Promny angeht – das Bild, das hier von demokratischen Gremien gezeichnet wird –: Natürlich bildet die kommunale Selbstverwaltung immer ein zweisäuliges System zwischen der kommunalen Vertretungskörperschaft einerseits und dem Hauptverwaltungsbeamten andererseits. Das ist immer ein Dualismus, es hat sich aber über viele Jahrzehnte hinweg bewährt. In den letzten 17 Jahren, auch unter Geltung des neuen Kommunalverfassungsrechts, ist es nie ernsthaft durch irgendjemanden problematisiert oder bekrittelt worden. Es gibt ja auch wirklich zu denken – – Da hätte man eigentlich sagen müssen: Entweder hat man das in den Neunzigerjahren dann nicht bedacht – es ist ja schon 1994 eingeführt worden; da gab es ja schon optionale eingleisige Hauptverwaltungsbeamte; man hätte schon in der Zeit zwischen 1994 und 1999 sagen müssen: Bitte, wenn das für alle gilt, da stimmt wohl etwas nicht in der Balance zwischen beiden Säulen – – Das Gegenteil ist der Fall. 17 Jahre sind für Kommunalpraktiker schon eine halbe Ewigkeit. Wer von Ihnen sitzt hier seit bereits 17 Jahren im Landtag? – Das gilt für den kommunalen Bereich genauso.

Nein, bei der Frage von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, was Rückholrechte geht – das war ja wieder die Frage –, die nun mal die Fülle der Aufgaben der Kreise ausmachen, geht es eben um den Vollzug von landesrechtlichen Normen mit Selbstverwaltungscharakter, die aber gegebenenfalls mit allgemeinen oder besonderen Weisungsrechten des Landes versehen sind. Es geht insofern wirklich um die operative Umsetzung von Landesvorgaben, sofern diese denn bestehen.

Wir haben halt eine Verdichtung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im kreisangehörigen Raum, gerade mit Blick auf die Fläche, die wir natürlich da auch zu administrieren haben. Da gibt es eben Tatbestände, die es in kreisfreien Städten so überhaupt nicht gibt. Die Landwirtschaft ist bei uns; das ist völlig klar. Immissionschutzfragen sind natürlich vor allem auch landwirtschaftsbezogen. Die Landräte sind mit ihrer Direktwahl – da sind die Prozentsätze egal, mit denen diese gewählt werden; das ist bei Stichwahlen bei Bürgermeisterwahlen auch nicht immer das ganz hohe Niveau – – Das ist eben so. Das sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn man sich zur Wahl stellt, ist es halt so: Es gibt eine Hauptwahl, und es gibt eine Stichwahl.

(Zuruf)

– Ich sage bei dieser Gelegenheit nur, dass auch hier alle wissen, dass bei Stichwahlen leider sehr niedrige Beteiligungsquoten entstehen. Das ist so. Demokratietheoretisch ist das sehr zu bedauern, aber es ist so.

Aber die Landräte haben halt die besondere Situation, Frau Schmitt-Promny, dass sie den Interessenausgleich formatieren müssen zwischen und unter den Gemeinden, weil es immer wieder um Standortentscheidungen geht. Was dem einen, der einen Gemeinde, ein Vorteil sein kann, kann der anderen Gemeinde ein Nachteil sein. Insofern ist der Landrat als direkt Gewählter zu unterscheiden vom Oberbürgermeister. Der hat eben nicht noch mit den Gemeinden zu tun, die selbst mit Selbstverwaltungscharakter ausgestattet sind. Deswegen muss er eine stärkere Stellung haben, weil er vermitteln muss. Er muss genau diese Interessen ausgleichen unter den Gemeinden, die mit Selbstverwaltungscharakter versehen sind. Von daher ist das ein besonders harter

Job. Deswegen verlangt das dann eben auch eine entsprechend ausgeprägtere Rolle des Gewichts gegenüber dem Kreistag.

Das System von Checks and Balances ist aufgrund der Praxis – es sind inzwischen 20 Jahre seit der Umstellung; 20 Jahre sind verflossen, ohne dass jemand ernsthaft etwas zu bekritteln gehabt hätte – – Von daher, meinen wir, ist das eine Sache, die an sich ausgeglichen ist und die durchaus auch auf Augenhöhe stattfindet. Wenn diese in der Praxis bisher nie formatiert und formuliert worden ist, dann spricht ja ganz viel dafür, dass das jetzt sozusagen vom Himmel fällt Ende des Jahres 2016 – nachdem im Jahr 2012 eben nur zur Einführung von Beigeordnetenverfassungen eine entsprechende Aussage im Koalitionsvertrag festgeschrieben worden ist.

Arno Jansen: Herr Kuper, Sie wissen ja, wie es ist mit diesen Ja- oder Nein-Fragen, die man auch nur mit Ja oder mit Nein beantworten darf. Es gibt das schöne Beispiel, wie man, wenn man nur mit Ja oder mit Nein antworten darf, auf die Frage reagiert: „Haben Sie vor zwei Wochen aufgehört, Ihre Frau zu schlagen?“ – Von daher sollte man an der Stelle, glaube ich, mit Ja- oder Nein-Fragen vorsichtig sein. Denn es gibt Dinge, die man nicht allein mit Ja oder mit Nein beantworten kann. Diese entziehen sich dann möglicherweise auch des eigenen Erkenntnisbereichs.

Ist es also zwingend? – Nein; was ist im Leben schon zwingend? Möglicherweise der eigene Tod. Aber ob dieses Gesetz zwingend ist? Das ist es sicherlich unter diesen Gesichtspunkten nicht. Führt es zu Verfahrensverzögerungen? – Das weiß ich nicht. Aber hohe Geschwindigkeit an sich ist auch kein Wert. Insofern muss eine Entscheidung, die mal zwei Wochen länger dauert, auch keine schlechte sein.

Ich möchte aber kurz noch einen anderen Gesichtspunkt aufgreifen, der eben in der Anhörung zur Sprache kam. Es hieß dort, wir hätten als Argument benutzt, das Rückholrecht werde ohnehin nicht verwendet, also könne man dies auch machen. So war es in der Tat natürlich nicht gemeint. Das wäre intellektuell kein besonders glänzendes Argument; da gebe ich Ihnen völlig recht, Herr Professor Oebbecke. Es war mehr als Entgegnung auf den Vorwurf, der im Raum waberte, gemeint, wenn das komme, dann führe das quasi zum Stillstand der Rechtspflege auf der Kreisebene. Da habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass wir dieses Instrument auf der Gemeindeebene ja schon ewig haben und auch da weiterhin im Wesentlichen die Gemeinden gut funktionieren. Also ist es nicht das Argument: „Es nutzt keiner, also kann man es machen“, sondern es war eher eine Entgegnung auf den Hinweis: Wenn wir es machen, dann steht das Land still. – Vielen Dank.

Volker Wilke: Ich will die Sitzung nun nicht unnötig in die Länge ziehen. Ich gehe aber auf den Wunsch von Herrn Kuper ein und sage zweimal Ja, und ich gehe davon aus, dass im anschließenden Faktencheck das Rückholrecht doch noch einmal genauer unter die Lupe genommen wird.

Oliver Flühöh: Zunächst auf die Frage von Herrn Kuper: Zwingend ist die Einführung dieses Gesetzes sicherlich nicht. Es ist politisch nachvollziehbar, zwingend jedoch nicht. Ob und inwieweit es zu Verfahrensverzögerungen führt, werden wir in der Praxis

sehen. Es spricht nach meinem Dafürhalten viel dafür, dass es an der einen oder anderen Stelle so sein wird.

Die Fragen von Herrn Hübner und von Frau Schmitt-Promny würde ich ganz gern zusammenfassen. Als Ausgangspunkt zunächst einmal, Herr Hübner: Ich gebe Ihnen recht, dass sich die Ausschussbesetzung sicherlich in ihrer Zusammensetzung nach der Zusammensetzung des Rates richten muss. Davon zu unterscheiden sind die Mehrheitsverhältnisse. Das eine hat mit dem anderen nicht zwingend etwas zu tun; das kann durchaus unterschiedlich sein.

Lassen Sie mich aus meiner ganz konkreten persönlichen Praxis berichten: Ich führe seit einigen Jahren eine Ratsfraktion sowie eine Kreistagsfraktion und habe in den letzten fünf Jahren, in der letzten Wahlperiode, die Situation erlebt, dass wir derart knappe Mehrheitsverhältnisse hatten, dass es vorkommen konnte, dass in den Ausschusssitzungen eine Entscheidung pro eine bestimmte Tatsache getroffen wurde, durch das Stimmrecht des Bürgermeisters im Hauptausschuss aber zumindest ein Patt entstand und dann in der Regel Anträge und Ähnliches abgelehnt wurden, und dann gab es im Rat wieder eine Entscheidung pro.

Jetzt komme ich zu dem, Frau Schmitt-Promny, was der Bürger mir gesagt hat. Ich unterstelle keinem einzigen Bürger, dass er intellektuell nicht in der Lage ist, unsere Entscheidungen nachzuvollziehen, oder Ähnliches. Ich glaube, dass wir in der Politik nur nicht in der Lage sind, das alles in dem Umfang zu erklären, wie wir uns das manchmal wünschen – schon gar nicht auf der Kreisebene. Die Mittel – das wissen Sie auch, wenn Sie in der Praxis tätig sind – sind in der Regel Presseorgane, und – gar nicht gewertet – die Dinge, die in den Entscheidungen im Rat, in den Diskussionen, in den Ausschüssen stattfinden, stehen dort häufig sehr verkürzt da, weil sie sich verkürzt darstellen müssen aufgrund des Platzmangels. Das heißt, Sie sind im Nachgang sicherlich immer aufgefordert, zu erläutern. Sie können aber vielfach gar nicht so viel erläutern und an so viele Menschen herankommen, wie Sie erläutern müssten. Das ist keine Frage des Intellekts der Bürger, sondern es ist einfach eine Problematik des Systems, dass wir aus der Politik heraus gar nicht so viel erklären können, wie wir erklären müssten.

Die Nähe von Kreispolitik zum Bürger ist doch noch weniger gegeben als in Bezug auf Entscheidungen, die wir in den Stadträten haben. Zumindest ist dies meine Erfahrung aus der täglichen Praxis. Insofern ist dann, wenn man in eine solche Situation kommt, schon die Befürchtung da, dass dies Verwirrung beim Bürger auslöst und man gar nicht in dem Umfang darstellen kann, was eigentlich gemeint ist. – Das war letztlich der Ansatzpunkt, den ich hatte.

Hansjörg Gebel: Ich nutze mal die Frage von Frau Schmitt-Promny, um dann doch ein bisschen grundsätzlicher zu werden. Wir haben jetzt die dritte Anhörung in diesem Jahr zu einem Grundsatzthema, nämlich darüber, wie wir die kommunale Demokratie vor Ort gestalten, welche Strukturen wir ihr geben. Ich stelle fest, dass die Befürworter des vorliegenden Gesetzentwurfs ihre Argumentation gegenüber den vorherigen Anhörungen zu den entsprechenden Gesetzentwürfen – also Sperrklausel oder Gesetz

zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, sprich Mindestfraktionsgrößen – eigentlich komplett umgedreht haben. Ich durfte eben von Herrn Jansen vernehmen, dass eine wichtige Entscheidung auch mal länger dauern darf. Ich erinnere mich genau an die entgegengesetzte Argumentation, auch aus Ihrem Hause, als es darum ging: Wie sieht denn die Funktionsfähigkeit der Räte aus? Da haben Sie uns genau das Gegenteil erzählt.

Frau Schmitt-Promny hat eben das Hohelied der kommunalen Demokratie gesungen, so nach dem Motto – das sie Herrn Wohland in den Mund legte –: Da stört doch was. Da darf doch jetzt der Kreistag nicht entsprechend mit reinreden. – Sie sucht sich dafür aber genau das irrelevanteste Thema aus, was es auf kommunaler Ebene gibt, nämlich die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Kreisebene. Gelegenheit, darüber zu sprechen, wer wo mitzusprechen hat, hatten wir in den letzten Jahren genug. Das können Sie nicht wissen; Sie waren in der Arbeitsgruppe Kommunales Ehrenamt nicht dabei; da haben wir uns durchaus über Minderheitenschutz unterhalten; wir haben uns grundsätzlich darüber unterhalten, wer wo mitzusprechen hat.

All das fand keinen Anklang. Und jetzt ist es plötzlich zum Thema gemacht worden, weil es Ihnen gerade ins Konzept passt, hier einen rein politisch motivierten Gesetzesentwurf – das haben wir eben geschlossen gehört – durchzubringen, der – ich habe wirklich nichts Überzeugendes gehört; es war jedoch eine sehr interessante Vorlesung in Verwaltungsrecht und Landesgeschichte von Herrn Professor Oebbecke – Es wurde heute geschlossen unterstellt und bescheinigt, dass das hier eine politische Veranstaltung ist und nichts, was die Kreise vorwärts bringen wird. – Danke schön.

Martin Peters: Ich bin froh, dass dies heute eine politische Veranstaltung ist. Aus diesem Grund sind wir hier. Politik macht Gesetze in unserem Land; diese werden politisch im Entwurf diskutiert und danach auch politisch verabschiedet. Jeder, der etwas anderes glaubt, hat meines Erachtens die Systematik unserer Verfasstheit nicht ganz verstanden.

Zu Herrn Kuper. Erste Frage: Ja. Denn es macht nach meiner Auffassung und nach der Auffassung der antragstellenden Fraktionen mit einer Ungleichbehandlung Schluss. Zum Zweiten glaube ich, das Argument, das sei etwas, das 100 Jahre oder auch 60 Jahre gut war, sollte in einem politischen Diskurs nicht unbedingt das allein Tragfähige sein. Eine jahrzehntelange Erprobung ist nicht unbedingt immer etwas, was grundsätzlich und in sich geschlossen für Qualität bürgt, sondern ich glaube, wir hätten viele Umwälzungen, auch in unserer Republik, nicht erleben dürfen, die mit jahrzehntelangen Gegebenheiten Schluss gemacht haben, wenn man dieses Argument immer vorangestellt hätte.

Zur zweiten Frage: Diese kann man nicht mit Ja oder mit Nein beantworten, und es hätte auch nicht der Anmerkung des Ausschussvorsitzenden bedurft, mich davon abzuhalten, jetzt etwas ausführlicher zu werden. Ich sage nur so viel: Demokratie braucht manchmal Zeit und manchmal auch Geld. Beides sollte man sich nehmen, und das nicht immer vor Bürokratieabbau- und Verschlankungsdiskussionshintergründen führen, sondern auch vor dem Hintergrund, dass Beteiligung notwendigerweise diese Zeit braucht.

Zum Thema Legitimation: Ich habe ein ähnliches Beispiel in meiner Region erlebt wie Herr Hübner in seinem Kreis: Der Städteregionsrat der Städteregion Aachen ist bei einer Wahlbeteiligung von annähernd 11 % in der Stichwahl mit 50 Komma irgendwas Prozent in der Stichwahl gewählt worden. Das ist sicherlich auch eine schwierige Situation hinsichtlich des Themas „Wahlbeteiligung auf kommunaler Ebene“. Da sollte man, weil dies gerade opportun erscheint, nicht gute Wahlergebnisse mit hoher Wahlbeteiligung dazu verwenden, hohe Legitimationsansprüche durchzusetzen oder umzusetzen, und schlechte Wahlbeteiligung mit knappen Ergebnissen dem dann entgegenhalten.

Zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände: Ich würde mich wirklich freuen, wenn Sie diese ab Seite 4 in der nächsten Woche auf dem Kreistagsforum verlesen würden; ich bin gespannt auf die Reaktion der anwesenden Kreistagsmitglieder. Denn hier wird immer unterstellt, dass der interkommunale Interessenausgleich, insbesondere bei Standort- und Investitionsentscheidungen, nur der Landrat kann. Ich habe bisher kein schlüssiges Argument gehört, warum das nicht ein Kreistag kann.

Und ich habe auch in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durchaus auch ein Landrat aus einer Kommune kommt und dass man durchaus auch unterstellen könnte, dass dieser Landrat bzw. die Landrätin gegebenenfalls die Partikularinteressen seiner bzw. ihrer Herkunftskommune repräsentiert. Das kann möglich sein. Das will ich nicht unterstellen, aber genauso wenig sollte man Kreistagsmitgliedern unterstellen, dass sie nicht in der Lage seien, den interkommunalen Interessenausgleich abzubilden. Das, finde ich, ist an dieser Stelle auch einfach nicht tragfähig.

Im Übrigen gibt es durchaus auch vergleichbare Situationen in kreisfreien Städten. Auch diese sind noch mal unterteilt in Bezirksvertretungen. Da haben auch Stadtbezirke sehr, sehr virulente Eigeninteressen, die in einer kreisfreien Stadt durchaus gegeneinander diskutiert werden können, beispielsweise in der kreisfreien Stadt, die regionsangehörig – Städteregion Aachen – ist; dort gibt es Bezirksvertretungen, die durchaus andere Auffassungen haben als der Stadtrat oder eine andere Bezirksvertretung. Die beiden anwesenden Ratsmitglieder aus Aachen werden das sicher an der einen oder anderen Stelle bestätigen können.

Damit komme ich zu meinem letzten Punkt: Wir sind natürlich als Städteregion eine besondere Konstellation, weil wir eine kreisfreie Stadt, die regionsangehörig ist, bei uns haben. Beide Ausschussmitglieder, die in diesem Gremium Mitglied sind, sind auch Ratsmitglied und Städteregionstagsmitglied. Im Gegenteil: Es kommt manchmal sogar zu der Situation, dass es schwer ist, einem Bürger oder einem Bürgerin zu erklären, dass diese als Ratsmitglieder in Aachen mehr Entscheidungskompetenzen und mehr Einflussmöglichkeiten haben als Städteregionstagsmitglieder im Städteregionstag. Auch das muss man dem Bürger erst einmal erklären können. Denn in der Reflexion kommunaler Politik können sicherlich auch solche Fragen schon einmal gestellt werden. Und das würden wir damit beenden.

Im Übrigen, Herr Professor Oebbecke: Es gibt durchaus die Situation in Deutschland – die kann man auch gut erklären –, dass zwei Parlamente unterschiedlicher Ebenen unterschiedliche Auffassungen haben. Das hat es bereits beim Mindestlohn gegeben. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat eine Bundesratsinitiative zu einem Zeitpunkt

beschlossen, wo der Bundestag noch nicht so weit war. Das halten wir auch auf der kommunalen Ebene aus. Damit muss man dann auch klarkommen. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Gleich zum letzten Punkt: Ich habe es nicht ein Mal hier als Problem angesehen, dass Gemeinderat und Kreistag unterschiedlich entscheiden könnten, und sehe das in diesem Punkt ganz genau wie Sie.

Ich vermeide es – wie ich glaube, relativ erfolgreich –, eine Entscheidung damit zu kritisieren, sie sei politisch gefällt worden. Das erwarten wir geradezu. Wenn man das so sagt, entlastet man die Damen und Herren, die politisch entscheiden. Denn unsere Erwartung an politische Entscheider muss dahin gehen, dass sie die politischen Entscheidungen vernünftig treffen, nach den richtigen Kriterien. Darum geht es hier. Es geht nämlich darum, ob eine Entscheidung richtig getroffen ist, wenn sie relativ offenkundig motiviert ist durch die Interessen des politischen Betriebs. Das ist nicht der Fall. Aber dass sie politisch getroffen wird, das halte ich nun doch für richtig, und das geht auch gar nicht anders.

Herr Kuper, ich will nur sagen: Es ist doch unstrittig, dass sich im Durchschnitt eine gewisse Verfahrensverzögerung nicht wird vermeiden lassen – nicht nur, weil in dem einen oder anderen Fall das Rückholrecht ausgehöhlt wird, sondern auch, weil bei anderen Dingen, wo die Verwaltung den Verdacht hat, das könnte passieren, sie sich schon vorher abstimmt. Auch das kostet Zeit. Die Frage, um die es hier geht, ist doch eine andere, nämlich, ob man das in Kauf nimmt im Interesse einer weiteren Ausdehnung ehrenamtlicher Mitwirkungsmöglichkeiten in der Kommunalpolitik. Das ist die Frage. Und da sind hier die Meinungen unterschiedlich.

Zu Frau Schmitt-Promny: Es ist ganz außer Frage, dass sowohl für die Kreistage wie auch für die Gemeinderäte der Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 gilt. Dessen Geltung steht hier überhaupt nicht zur Diskussion. Denn die Kreistage sind so gewählt, und die Gemeinderäte auch. Im Übrigen ist das im ganzen Bundesgebiet so. – Hier geht es um eine ganz andere Frage, nämlich, wie der Ausgleich, die Aufgabenverteilung zwischen verschiedenen, jeweils demokratisch legitimierten Organen stattfinden soll.

Zweitens: Es geht überhaupt nicht darum, dass natürlich auch bei den fachpolitischen Entscheidungen – diese werden im Kreis häufig getroffen; nicht nur, aber häufig – im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eine Mitwirkungsmöglichkeit des Kreistags möglich und auch immer wieder mal sinnvoll ist. Das geschieht doch auch. Es kann doch nicht – – Wir reden hier nur über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es ist jedem Kreistag unbenommen – ich kenne solche Kreistage –, Grundsätze beispielsweise für den Umgang mit Massentierhaltungsanträgen nach dem Immissionsschutzgesetz zu beschließen. Das ist schon gemacht worden. Da gibt es in der Tat Spielräume, und da kann man sich als Kreistag eine Vorlage machen lassen, und dann kann man sagen, ob man das so haben will oder nicht. Das ist aber etwas anderes. Darüber reden wir nicht. Wir reden jetzt darüber, ob der Kreistag die Möglichkeit haben soll, in das einzelne Verfahren hineinzugrätschen. Das ist eine ganz andere Frage. Und diese Frage kann man auch vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie und der grundgesetzlichen Demokratie sehr unterschiedlich entscheiden. Das geschieht in den Ländern sehr unterschiedlich. Bisher ist

es in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich gehalten worden. Das Grundgesetz taugt hier als Argument nicht.

Natürlich kostet Demokratie Zeit und Geld. Das ist alles keine Frage; die Frage ist nur: Soll sie so viel Zeit kosten? Das ist doch die Frage. Soll es in den Verfahrensdauern noch mal Zeit kosten – auch bei relativ einfachen, unproblematischen Dingen, nämlich bei Geschäften der laufenden Verwaltungen?

Zu Herrn Hübner: Wenn Sie genau lesen, Herr Hübner, dann sehen Sie, dass ich dieses Urteil in einem ganz bestimmten Kontext angeführt habe, nämlich als Beleg dafür, dass es nicht so ist, dass alle Kreistage und alle Mehrheiten immer nur das Gute wollen und vernünftig sind und verantwortlich entscheiden. Ich habe das als Beleg dafür gebracht, dass es in diesem einen Fall, der zugegebenermaßen lange zurückliegt – aber die Menschen haben sich nicht geändert –, damals nicht verantwortlich war. Und ich persönlich bin der Überzeugung, dass es in dem einen oder anderen Fall auch heute mal vorkommt, dass Mehrheiten unverantwortlich sind.

(Michael Hübner [SPD]: Die Rechtsverordnung hat sich doch verändert!)

– Weiß ich nicht. –

(Michael Hübner [SPD]: Doch!)

Da spricht eigentlich nichts dagegen.

Was die demokratische Legitimation anbelangt: Ich plädiere nachdrücklich dafür, über dieses Thema zu reden, wenn man die Verfahren, wie Organe in ihr Amt kommen, festlegt. Dann kann man darüber reden, wie das geschieht. Wenn man das im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemacht hat, dann ist jeder, der nach diesen Verfahren ins Amt kommt, demokratisch legitimiert, und dann ist es nicht sinnvoll, zu fragen, ob einer mehr oder weniger legitimiert ist.

(Michael Hübner [SPD]: Deshalb habe ich das ja eingeräumt!)

– Sie haben das ja auch nicht gemacht. Sie haben es allerdings an einem Punkt auch gemacht bzw. aufgegriffen; ich komme gleich noch darauf. – Es ist nicht sinnvoll, das zu machen. Dann spielt weder die Wahlbeteiligung eine Rolle – jeder konnte hingehen –, und dann spielt auch nicht die Mehrheit eine Rolle. Wenn man sich für Stichwahlen entscheidet – das haben wir alles auch schon einmal anders gehabt –, dann muss man Stichwahlergebnisse akzeptieren, und dann muss man auch sagen – das trifft jetzt doch Sie –: Kein direkt gewähltes Mitglied im Kreistag Recklinghausen hat mehr Stimmen bekommen als der Landrat, auch mit seinen 12 %. Die werden immer nur im Wahlkreis gewählt, in einem sehr viel kleineren Bereich, und es kommt auf die Legitimation für den Gesamtkreis an.

(Zuruf des Michael Hübner [SPD])

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Wir wollen hier jetzt keinen Dialog führen. Es gibt, Herr Abg. Hübner, auch noch die Möglichkeit einer dritten Runde. – Vielen Dank, Herr Professor Oebbecke.

Das Wort hat nun Frau Welper. – Bitte schön.

Gertrud Welper: Ich möchte nur noch ganz kurz auf einige Punkte eingehen, insbesondere auf das Rückholrecht. Dieses wird ja immer diskutiert; gleichzeitig muss in meinen Augen aber in diesem Zusammenhang dann auch die vorgesehene Bildung eines Hauptausschusses mit seinen veränderten Aufgaben diskutiert werden. Denn da geht es gerade darum, regelmäßig und frühzeitig die Kreistagsmitglieder zu unterrichten über Planungsvorhaben – also ein sehr frühes Einbinden der kommunalen Ehrenamtlichen.

Ich denke, dass dieses Rückholrecht, das hier ja maßgeblich als Bremse gesehen wird, nicht so sehr zum Tragen kommt. Denn insbesondere die frühzeitige Unterrichtung über Planungsvorhaben wird dafür sorgen, dass es eine bessere Qualität der Beratungen, eine bessere Qualität der Beschlüsse geben wird, sodass eventuell auch von einem größeren Konsens in den Kreistagen ausgegangen wird.

Warum Beratungen unbedingt kürzer sein müssen – diese Frage tauchte ja ebenfalls gerade auf –, hat sich mir in diesem ganzen Zusammenhang überhaupt nicht erschlossen. Mir kommt es darauf an, dass es tatsächlich zu einer Verbesserung der Qualität und zu einer besseren Legitimierung der Entscheidungen in den Kreistagen kommt. Bei der Frage, die hier auch aufgetaucht ist – „Das kostet Zeit“ –, muss man natürlich ein bisschen differenzieren. Was dauert denn in der Tat zu lange in unseren Gemeindeverwaltungen, in unseren Kreistagen? Das sind doch nicht die Entscheidungen, die die kommunalpolitischen Vertreter zu verantworten haben, sondern das sind ganz praktische Sachen. So können Baugenehmigungen zu lange dauern, am Maßstab irgendwelcher Normalverfahren betrachtet. Das sind doch die verwaltungstechnischen Abläufe, die tatsächlich der Verwaltung geschuldet sind. Ich halte es für wenig zielführend, hier zu suggerieren, dass die Politik – in Führungsstrichen – schuld ist daran, dass die Verwaltungsabläufe so lange dauern. – Danke schön.

Bernd Janotta: So kommt man dann zu dem Schluss, dass mit einmal die Dauer von Verfahren als Qualitätsmaßstab erhalten muss, sprich: Je länger ein Verfahren dauert, desto qualitativ hochwertiger erscheint es. Das halte ich für Augenwischerei.

Dann möchte ich noch schnell auf die zwei Fragen eingehen, die an alle gestellt wurden: Man kann nicht ernsthaft glauben, dass die Verfahrensdauer durch dieses Gesetz nicht verlängert wird. Das Zweite – um dieses „zwingend“ ein wenig zu entschärfen, was eben angesprochen wurde; es wurde gesagt, hier zwingend mit Ja oder mit Nein zu entscheiden, sei schwierig – – Dann machen wir es eben anders: Dieses Gesetz ist weder zwingend noch wünschenswert. Ich bitte Sie einfach: Machen Sie uns das Leben in der Kommunalpolitik nicht noch schwerer, als es ohnehin ist. – Ich danke.

Michael Makiolla: Ich will die Ja- und Nein-Fragen ganz kurz beantworten: Ich bin auch der Überzeugung, dass wir dieses Gesetz nicht brauchen. Ich möchte aber eine Einschränkung machen: Ich sage mal, die Beigeordnetenfrage halte ich nicht für kriegsentscheidend. Das kann man machen, man kann es auch nicht machen. Ich

persönlich neige dazu, es nicht gut zu finden. Aber ich kann auch Argumente akzeptieren, die sagen, dass uns das in irgendeiner Form hilft.

Zum Zweiten bin ich fest davon überzeugt, dass tendenziell – nicht in allen Fällen; das wäre falsch – sich Verfahren natürlich verlängern werden. Das betrifft aus meiner Sicht insbesondere landwirtschaftliche Anlagen, Windräder, Funkantennen, im Prinzip alle emittierenden Anlagen, die eine gewisse, auch ortspolitische, Brisanz haben. An diesen Stellen werden wir vermutlich längere Verfahren bekommen.

Meine Ausführungen zielen nicht darauf ab – das will ich noch mal sagen –, dass ich den Kreistag von der Willensbildung, von der politischen Willensbildung ausschließen will. Um Gottes willen! Der Kreistag kann sich ja bereits heute an allen Angelegenheiten, auch der Verwaltung, beteiligen – das wurde vorhin noch mal dargestellt – mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darauf beziehe ich mich. Ich meine, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung in die Hand des Behördenleiters gehören.

Mit fachpolitischen Grundsatzentscheidungen, wie Herr Dr. McGovern das gerade auch gesagt hat, muss sich der Kreistag sogar befassen. Das finde ich auch genau richtig. Ich persönlich würde mir sogar bei meinem Kreistag wünschen, dass er sich häufiger und intensiver mit solchen grundsätzlichen Angelegenheiten befasst. Das würde uns in der Verwaltung sogar helfen.

Ich habe auch nicht gemeint, dass der Landrat grundsätzlich eine höhere demokratische Legitimation hat als die Mitglieder des Kreistags. Aber er hat auch keine geringere. Denn die Äußerungen zuvor habe ich teilweise so verstanden, dass die einzige demokratische Legitimation beim Rat oder beim Kreistag liegt. Das ist nicht so. Aus den Gründen, die Professor Oebbecke hier auch gerade genannt hat, ist die demokratische Legitimation der Kreistagsmitglieder und der Landräte identisch, gleich. Und wenn dies gleich ist, kann man keine Defizite bei der demokratischen Legitimation von Entscheidungen feststellen, die vom Landrat oder vom Bürgermeister getroffen werden. Darauf zielten meine Äußerungen ab. Das ist dann halt in jedem Kreis unterschiedlich. In dem einen Kreis, etwa bei Michael Hübner, ist das so; bei mir ist das anders: Stichwahlen kenne ich nicht. Von daher muss man das dann immer von Fall zu Fall entscheiden.

Ich habe das – ich möchte deine Frage noch beantworten – so verstanden: Das Rückholrecht in dem Gesetzentwurf bezieht sich auf alle Entscheidungen, die die Kreisverwaltung bzw. der Landrat zu treffen haben, sodass auch in den genannten Fällen die potenzielle Möglichkeit besteht, im Rahmen des Rückholrechts den Kreistag mit solchen Angelegenheiten zu beschäftigen – was ich nicht für richtig halten würde, muss ich sagen.

Dr. Karsten McGovern: Zu den beiden Fragen: Erstens: Wenn man einen Bedeutungszuwachs für die Kreistage möchte, dann ist das Gesetz zwingend. Zu der zweiten Frage will ich nur darauf verweisen, dass, wenn durch eine Kläranlage mehr Wasser schneller fließt, dies nicht unbedingt sauberer wird.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch einen Hinweis zu der Feststellung, dass etwas politisch motiviert ist: Ich bin Politikwissenschaftler, und ich habe mich auch mit der Frage beschäftigt: Was ist eigentlich Politik? Es gibt eine einfache Antwort: Politik ist immer dann gegeben, wenn Entscheidungen für eine größere Gruppe von Menschen getroffen werden. Die spannende Frage ist: Wer trifft die Entscheidungen? Wir leben in einer Demokratie; wir leben zum Glück in einer Demokratie. Es steht hier jetzt zur Debatte, ob sozusagen die direkt gewählten Landrätinnen und Landräte oder die Kreistage an dieser Stelle mehr oder weniger Einfluss auf solche Entscheidungen haben. Das Gesetz will nun einmal den Kreistagen mehr Möglichkeiten geben, und ich glaube, das ist legitim. Das ist dann eine politische Entscheidung, die für alle gilt. Daran kann ich nichts Schlechtes finden, wenn etwas politisch motiviert ist.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Ganz herzlichen Dank für diese letzten Wortmeldungen aus dem Kreis der Damen und Herren Sachverständigen. Weitere Wortmeldungen der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten liegen mir nicht vor. Darum darf ich jetzt zum Ende der Anhörung kommen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik wird die Anhörung in einer Sitzung am 9. Dezember 2016 auswerten und den Gesetzentwurf abschließend beraten. Zu dieser Sitzung wird auch das Votum des Haushalts- und Finanzausschusses und des Innenausschusses, die zur Mitberatung aufgerufen sind, erwartet.

Bereits jetzt darf ich dem Stenografischen Dienst ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung sagen; denn wir haben erbeten, dass das heutige Sitzungsprotokoll bereits zum Anfang der 48. Kalenderwoche – das ist die letzte Novemberwoche – digital zur Verfügung gestellt wird.

Ich darf Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige, ganz herzlich dafür danken, dass Sie uns heute mit Ihrer Zeit und Ihrem Wissen zur Verfügung gestanden haben. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und eine gute Heimfahrt.

Ich beende nun die Anhörung und berufe den Ausschuss zu einer Arbeitssitzung um 13:00 Uhr hier wieder ein. – Vielen Dank.

gez. Stefan Kämmerling
Vorsitzender

Anlage

25.11.2016/28.11.2016

270

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik
„Gesetz zur Stärkung des Kreistags“Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/12362
am 4. November 2016
10.00 bis 12.30 Uhr, Raum E 3 D 01**Tableau**

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	nein	
Dr. Bernd Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Andreas Wohland Dr. Cornelia Jäger	16/4025
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Martin Klein Dr. Marco Kuhn	
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Arno Jansen Hannah Schultze	16/4413
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V. Düsseldorf	Volker Wilke	
Klaus-Viktor Kleerbaum Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. Recklinghausen	Oliver Flühöh	16/4434

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunal- politiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	nein	16/4422
Hansjörg Gebel Piraten in der Kommunalpolitik in NRW e.V. Düsseldorf	Hansjörg Gebel	16/4432
Martin Peters SPD-Fraktion im Städteregionstag der Städteregion Aachen Aachen	Martin Peters	16/4396
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke Kommunalwissenschaftliches Institut Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	16/4419
Gertrud Welper Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Borken Vreden	Gertrud Welper	16/4384
Bernd Janotta BKK/PIRATEN-Fraktion im Rat der Stadt Kerpen Kerpen	Bernd Janotta	nein
Michael Makiolla Landrat des Kreises Unna Kreis Unna Unna	Michael Makiolla	16/4367

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Dr. Karsten McGovern 1. Beigeordneter a.D. des Landkreises Marburg-Biedenkopf Marburg	Dr. Karsten McGovern	16/4386
Rolf Böhmer 1. Beigeordneter a.D. der Stadt Meckenheim Wachtberg	nein	16/4334

ABSAGEN VON EINGELADENEN SACHVERSTÄNDIGEN	Stellungnahme
Dr. Ralf Mittelstädt IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	nein

SONSTIGE STELLUNGNAHMEN	Stellungnahme
Andreas Hemsing komba gewerkschaft nrw, Köln	16/4198
Josef Hüttemann Oberkreisdirektor a.D., Düren	16/4425